



Bundesinteresse und Organisatorischer Variantenvergleich für eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft

Umsetzung der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung

Prüfungsgrundlage nach § 65 BHO für das
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Berlin, 22.06.2020

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Vorbemerkung	2
Inhalt	3
Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Untersuchungsauftrag	9
1.1 Ziel- und Aufgabenstellung	9
1.2 Charakter und Struktur des vorliegenden Dokuments	9
2 Wichtiges Bundesinteresse: Rolle der MIG in der deutschlandweiten Mobilfunkversorgung	11
2.1 Ziel der Mobilfunkstrategie: Zügige flächendeckende Versorgung	11
2.2 Status quo der Mobilfunkversorgung in Deutschland	11
2.3 Mittelfristige Prognose der Mobilfunkversorgung	12
2.4 Wirtschaftlichkeit des Mobilfunknetzausbaus im Zielgebiet: Indiz für das Vorliegen von Marktversagen	13
2.4.1 Standortbetreiber	13
2.4.2 Mobilfunknetzbetreiber	13
2.4.3 Zwischenergebnis	14
2.5 Individueller Nachweis des Marktversagens in einem dem Förderverfahren vorgeschalteten Vorverfahren	14
2.6 Hemmende regionale Umstände	14
2.7 Rolle und Aufgaben der MIG	14
2.7.1 Schaffung von Transparenz: Erleichtern von Auffinden und Nutzung geeigneter Standorte	15
2.7.2 Vorbereitung und Begleitung von Ausbauprojekten	15
2.7.3 Vermittlung und Dialog	16
3 Profil der MIG	17
3.1 Auftrag der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft aus der Mobilfunkstrategie	17
3.2 Organisation des Aufgabenspektrums	19
4 Anforderungen an die MIG	23
4.1 Übersicht der Bewertungskriterien	23
4.2 Ableitung der Kriterien	23
4.2.1 Kriterien der Dimension Machbarkeit	23
4.2.2 Kriterien der Dimension Nutzen/Zielerreichung	24
4.3 Bewertungsmethodik	25
5 Handlungsoptionen und Ergebnis der qualitativen Bewertung	26

5.1	Übersicht der untersuchten Handlungsoptionen	26
5.2	Ergebnis der qualitativen Optionsbewertung: Übersicht	27
5.3	Einzelergebnisse der Optionsbewertung	29
5.3.1	Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung	29
5.3.2	Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)	32
5.3.3	Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)	35
5.3.4	Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)	38
5.3.5	Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (AöR)	41
5.3.6	Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)	43
5.3.7	Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)	46
5.3.8	Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft	50
6	Modellrechnung zu Personalbedarf und Kosten	54
6.1	Abschätzung des Personalbedarfs	54
6.2	Kostensätze	57
6.3	Abschätzung der laufenden Kosten	58
7	Anwendung der Bewertung auf § 65 BHO	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mobilfunkversorgung in Deutschland (in Prozent)	11
Tabelle 2: Übersicht Aufgaben MIG	17
Tabelle 5: Übersicht Handlungsoptionen	26
Tabelle 6: Ergebnis qualitative Bewertung Handlungsoptionen	27
Tabelle 7: Beschreibung Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung	30
Tabelle 8: Bewertung Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung	30
Tabelle 9: Beschreibung Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)	32
Tabelle 10: Bewertung Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)	33
Tabelle 11: Beschreibung Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)	36
Tabelle 12: Bewertung Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)	36
Tabelle 13: Beschreibung Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)	38
Tabelle 14: Bewertung Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)	39
Tabelle 15: Beschreibung Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (AöR)	41
Tabelle 16: Bewertung Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (AöR)	42
Tabelle 17: Beschreibung Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)	43
Tabelle 18: Bewertung Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)	44
Tabelle 19: Beschreibung Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)	46
Tabelle 20: Bewertung Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)	48
Tabelle 21: Beschreibung Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft	50
Tabelle 20: Bewertung Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft	51
Tabelle 21: Personalbedarf nach Aufgabenbereichen/ Teams	54
Tabelle 22: Verteilung des Personalbedarfs auf die Vergütungsstufen	55
Tabelle 24: Personal- und Sachkostensätze	57
Tabelle 25: Laufende Kosten der Optionen (p.a.)	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Organisationsaufbau MIG	20
Abbildung 2: Übersicht Bewertungskriterien	23

Abkürzungsverzeichnis

2G, 3G, 4G	Das G steht für Generation und bezeichnet die zweite, dritte und vierte Generation von Mobilfunkstandards.
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BAV	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
BAS	Bundesanstalt für Straßenwesen
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BDBOSG	Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BEGTPG	Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
DG	Digitale Gesellschaft
DLZ-IT	Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
MIG	Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft
MNB	Mobikfunknetzbetreiber
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
PD	PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
PKS	Personalkostensatz
TC	Toll Collect GmbH
TETRA	Terrestrial Trunked Radio
TKU	Telekommunikationsunternehmen
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalente

1 Untersuchungsauftrag

1.1 Ziel- und Aufgabenstellung

Das Schließen von Versorgungslücken im Mobilfunk, insbesondere im ländlichen Raum, ist das zentrale Ziel der 2019 verabschiedeten Mobilfunkstrategie der Bundesregierung¹. Die Mobilfunkstrategie sieht dafür vorbehaltlich einer Prüfung nach § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) u. a. die Gründung einer bundeseigenen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vor, die Kommunen und Telekommunikationsunternehmen (TKU) bei der Erschließung neuer Mobilfunkstandorte unterstützen soll.

Um die MIG angesichts der hohen Dringlichkeit kurzfristig umzusetzen, favorisiert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die in der Beschlusslage zur Mobilfunkstrategie angelegte Lösung einer Gründung der MIG als Tochtergesellschaft der bundeseigenen Toll Collect GmbH (TC). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat für seine nach § 65 BHO erforderliche Zustimmung um die Einhaltung der Anforderungen des § 65 BHO gebeten. Diese sehen eine vergleichende Analyse der denkbaren Optionen vor, in der aufgezeigt wird, dass sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Der vorliegende Variantenvergleich wurde, mit Ausnahme von Ausführungen zum Bundesinteresse, im Auftrag des BMVI durch die Partnerschaft Deutschland GmbH erstellt.

1.2 Charakter und Struktur des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument legt den Fokus auf den Vergleich unterschiedlicher organisatorischer Optionen für die Initialisierung der MIG, d. h. auf einer Abschätzung der Kernvoraussetzung des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO, ob für den Fall einer angestrebten Aufgabenwahrnehmung in einer Rechtsform des privaten Rechts „ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.“ Im Zentrum der Ausarbeitung steht folglich der Abgleich unterschiedlicher Wirkungskriterien und Kostenpositionen der verschiedenen organisatorischen Optionen.

Die Struktur des Dokuments ist wie folgt: In **Kapitel 2** wird zunächst die Rolle der MIG im Rahmen der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der bisher durch die Marktteilnehmer freiwillig sowie im Rahmen der Versorgungsaufgaben erreichten Netzabdeckung skizziert. In **Kapitel 3** wird die Aufgabenstellung der MIG aus der Mobilfunkstrategie abgeleitet und es werden Varianten für den Aufgabenumfang der MIG entwickelt. Auf dieser Basis wird ein Vorschlag zur organisatorischen Struktur der MIG in Varianten entwickelt.

Ebenfalls aus der Mobilfunkstrategie und aus den Eigenschaften des Mobilfunkmarktes sowie den gesetzlichen Anforderungen des § 65 BHO werden in **Kapitel 4** Bewertungskriterien für den Vergleich unterschiedlicher organisatorischer Lösungen extrahiert.

Kapitel 5 beschreibt die unterschiedlichen Organisationsoptionen und nimmt eine qualitative Bewertung an Hand der Bewertungskriterien aus Kapitel 4 sowie unter Risikogesichtspunkten vor. Ergebnis ist eine

¹ Mobilfunkstrategie der Bundesregierung, 2019, abgerufen unter:
https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/Mobilfunkstrategie.pdf?__blob=publicationFile.

engere Auswahl bzw. „Shortlist“ der Optionen, die aufgrund der qualitativen Bewertung als am besten geeignet erscheinen.

Kapitel 6 enthält eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Optionen und ihrer Varianten, die aufgrund der qualitativen Bewertung in die engere Wahl kommen. Diese fußt auf Ressourcenabschätzung die auf Kennzahlen und Erfahrungswerten des BMVI sowie auf Gesprächen mit Marktteilnehmern basiert.

Abschließend prüft **Kapitel 7** die Erfüllung der Anforderungen aus § 65 BHO in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung in privater Rechtsform und führt dazu die qualitative Bewertung aus Kapitel 5 und die Vergleichsrechnung aus Kapitel 6 zusammen.

2 Wichtiges Bundesinteresse: Rolle der MIG in der deutschlandweiten Mobilfunkversorgung

2.1 Ziel der Mobilfunkstrategie: Zügige flächendeckende Versorgung

Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung betont als wichtiges Bundesinteresse die Pflicht zur „zügigen flächendeckenden Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G)“, um gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bevölkerung zu erreichen (Seiten 6 und 7):

„Dabei bedeutet eine flächendeckende Versorgung nicht, dass auch beliebig kleine weiße Flecken abseits von Verkehrswegen oder bebauten Ortsbereichen geschlossen werden müssen. Der Netzausbau soll – auch in der Fläche – zuerst dort erfolgen, wo die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft es besonders dringend brauchen und wahrnehmen. Daher liegt der Fokus unserer Maßnahmen in erster Linie auf die Versorgung der mit Haushalten besiedelten Gebiete. Zugleich müssen wir für mobile Verbindungen von Haustür zu Haustür auch die Kreis- und Gemeindestraßen mit Mobilfunk erschließen. Mit diesen Maßnahmen [im Rahmen der Gründung der MIG] erreichen wir eine **Versorgung von mindestens 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands und 99,95 Prozent der Haushalte.**“

2.2 Status quo der Mobilfunkversorgung in Deutschland

Die Mobilfunkversorgung in Deutschland hängt im Wesentlichen vom Frequenzdienst, dem Mobilfunknetzbetreiber und der betrachteten Bezugsgröße ab. So ist die Versorgung bezogen auf die Fläche Deutschlands mit 81 Prozent durch die drei großen Mobilfunknetzbetreiber Telekom, Vodafone und Telefónica ausbaufähig. Gleichzeitig versorgen die Mobilfunknetzbetreiber bereits große Teile der Haushalte und der Bevölkerung mit Datendiensten des Typs 2G, 3G, 4G und auch LTE. Zu diesen Ergebnissen kommt die „Versorgungs- und Kostenstudie Mobilfunk“ im Auftrag des BMVI².

Basierend auf der Studie ist die Versorgung von 2G, 3G und LTE (4G) unterschiedlich. Während über die drei Mobilfunknetzanbieter Telekom, Vodafone und Telefónica kombiniert bezogen auf die Flächenversorgung im Datendienstbereich (3G, 4G) sowie im LTE-Bereich etwa 90 Prozent der Fläche versorgt werden, sind es bei den Haushalten zwischen 99,2 und 99,5 Prozent. Die Zahl der nicht versorgten und unterversorgten Haushalte ist damit – nach Erkenntnis der Versorgungs- und Kostenstudie – zwar vergleichsweise gering, wird in Summe aber dem Ziel lückenloser flächendeckender Mobilfunkversorgung nicht gerecht.

Tabelle 1: Mobilfunkversorgung in Deutschland (in Prozent)

		Telekom	Vodafone	Telefónica	Kombiniert
Basis der Analyse (erfasste Anteile bezogen)	Fläche	65,8	68,9	67,4	81,0
	Haushalte	97,7	97,9	98,0	99,3

² Versorgungs- und Kostenstudie Mobilfunk, 2019, umlaut communications GmbH / WIK-Consult GmbH im Auftrag des BMVI.

		Telekom	Vodafone	Telefónica	Kombiniert
auf Deutschland)	Bevölkerung	97,5	97,8	97,8	99,3
Versorgung mit Sprachdiensten (2G, 3G, 4G)	Fläche	97,9	97,1	96,8	98,5
	Haushalte	99,8	99,6	99,7	99,9
	Bevölkerung	99,8	99,5	99,7	99,9
Versorgung mit Datendiensten (3G, 4G)	Fläche	92,0	85,0	80,6	92,8
	Haushalte	98,9	96,7	95,5	99,5
	Bevölkerung	98,7	96,3	95,0	99,4
Versorgung mit LTE (4G)	Fläche	89,9	80,8	69,1	90,3
	Haushalte	98,4	95,2	89,1	99,2
	Bevölkerung	98,2	94,7	88,3	99,2

Die Herausforderung der Politik besteht darin, die flächendeckende Mobilfunkversorgung auch in ländlichen Regionen sicherzustellen, bei denen absehbar ist, dass sie auch nach Erfüllung der bestehenden Versorgungsaufgaben aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen der Netzbetreiber nicht oder nicht ausreichend versorgt werden.

2.3 Mittelfristige Prognose der Mobilfunkversorgung

Unter Berücksichtigung der Versorgungsaufgaben aus der Mobilfunkfrequenzauktion 2015, der vertraglichen Verpflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber beim Mobilfunkgipfel 2018 und der Versorgungsaufgaben aus der Mobilfunkfrequenzauktion 2019 ist nach heutigem Stand bis 2024 mit der folgenden Mobilfunkversorgung zu rechnen (vgl. Versorgungs- und Kostenstudie Mobilfunk, November 2019, Seiten 32 ff.):

- Die kombinierte Versorgung der Haushalte wird voraussichtlich in einer Größenordnung von 99,7 Prozent liegen.
- Die Flächenversorgung wird rund 95 Prozent betragen. Die Mobilfunkstrategie zielt auf die Schließung von mindestens weiteren 2,5 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands ab. Dies entspricht ca. 8.940 km² bzw. mehr als der Hälfte des Gebiets von Thüringen oder Schleswig-Holstein.
- Es werden etwa 4.440 „weiße Flecken“, d. h. unversorgte Gebiete, verbleiben, die zumindest teilweise bebaut sind und mindestens eine Größe von 250 m x 250 m aufweisen.
- Die Zahl der Haushalte, die keinerlei Mobilfunkversorgung haben werden, wird sich auf etwa 106.000 Haushalte bzw. einen Anteil von ca. 0,25 Prozent belaufen.

Zur Schließung der unwirtschaftlichen weißen Flecken werden rechnerisch ca. 5.000 zusätzliche Mobilfunkstandorte benötigt (vgl. Versorgungs- und Kostenstudie Mobilfunk, November 2019, Seiten 38 ff.). Dadurch können die betroffenen Haushalte mit LTE versorgt werden. Dabei kann der überwiegende Anteil der weißen Flecken (95 Prozent) mit jeweils einem Mobilfunkstandort erschlossen werden. Es gibt

allerdings auch Gebiete, in denen mehrere Mobilfunkstandorte notwendig sind, um einen einzigen weißen Fleck zu schließen, was mit signifikant steigenden Kosten der Erschließung einhergeht.

2.4 Wirtschaftlichkeit des Mobilfunknetzausbaus im Zielgebiet: Indiz für das Vorliegen von Marktversagen

Die Versorgung der verbleibenden Flächen und Haushalte ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht attraktiv genug, um von einem Ausbau durch Standort- und Mobilfunknetzbetreiber aus Eigeninitiative auszugehen. Die Investitionskosten für Standort- und Mobilfunknetzbetreiber umfassen unter anderem Akquisitions-, Bau-, Installations- und Konfigurationskosten sowie Kosten für die Anbindung der Mobilfunkstandorte an das Kernnetz und die aktive Infrastruktur.

2.4.1 Standortbetreiber

Den potentiellen Einnahmen der Standortbetreiber durch neu errichtete Mobilfunkstandorte stünden deutliche höhere Kosten entgegen.

Die Kosten für die Errichtung neuer Mobilfunkstandorte in weißen Flecken liegen bei dem derzeit üblichen Technologiemarkt von Glasfaser- (etwa 80 %) und Richtfunkanbindung (etwa 20 %) je Standort durchschnittlich bei etwa 250.000 EUR (vgl. auch Versorgungs- und Kostenstudie Mobilfunk, November 2019, Seiten 42 f.). Die Kosten sind vor allem hoch, da die Standorte in weißen Flecken aufwendig und neu angebunden werden müssen. Je Haushalt, der durch den neuen Mobilfunkstandort neu versorgt würde, entstünden der Studie zufolge schätzungsweise Kosten zwischen etwa 6.000 EUR (reine Richtfunkanbindung) und 20.000 EUR (Glasfaseranbindung bis zum Hauptverteiler).

Die Mitnutzung passiver Infrastruktur könnte die Kosten reduzieren. In den hier adressierten weißen Flecken besteht allerdings, erstens, nur selten passive Infrastruktur, die nutzbar wäre. Zweitens existieren gerade vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Telekommunikationsunternehmen Anreize für die Behinderung und Verzögerung des Netzausbaus. Der Identifikation nutzbarer passiver Infrastruktur sowie der tatsächlichen Ermöglichung ihrer Nutzung sind daher Hindernisse ausgesetzt. Drittens sind die angebotenen Konditionen der Überlassung passiver Infrastruktur teilweise für Telekommunikationsunternehmen nicht wirtschaftlich.

Die Standortbetreiber könnten potentiell Einnahmen durch die Überlassung der Standorte an Mobilfunknetzbetreiber erzielen. Die Mobilfunknetzbetreiber würden einen entsprechenden Nutzungsvertrag jedoch nur abschließen, wenn sie ein wirtschaftliches Interesse an der Nutzung des neuen Mobilfunkstandorts haben (siehe dazu 2.4.2).

2.4.2 Mobilfunknetzbetreiber

Auch für die Mobilfunknetzbetreiber stünden potentiellen Einnahmen durch neu errichtete Mobilfunkstandorte deutlich höhere Kosten entgegen, sodass sie kein wirtschaftliches Interesse am Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen mit Standortbetreibern hätten.

Die Mobilfunknetzbetreiber haben wegen der marktprägenden Flatrates nur unwesentliche Mehreinnahmen durch zusätzliche Standorte. Diesen etwaigen Mehreinnahmen stünden nicht nur Entgelte an die Standortbetreiber, sondern darüber hinaus Kosten für die aktive Infrastruktur in Höhe von etwa 50.000 EUR je Mobilfunkstandort entgegen. Die aktive Infrastruktur umfasst alle Komponenten mit eigener

Stromversorgung, die für das Empfangen und Senden von Signalen benötigt werden. Die Nutzung neuer Mobilfunkstandorte wäre daher unter Berücksichtigung aller Kosten dauerhaft nicht wirtschaftlich darstellbar.

2.4.3 Zwischenergebnis

Im Bereich der flächendeckenden Mobilfunkversorgung Deutschlands liegt demnach ein Indiz für das Vorliegen von Marktversagen vor, welches durch fachliche Unterstützung der Akteure vor Ort geprüft und gegebenenfalls durch Förderung gelöst werden kann.

2.5 Individueller Nachweis des Marktversagens in einem dem Förderverfahren vorgeschalteten Vorverfahren

Es ist notwendig, das indizierte Marktversagen (s.o.) in einem dem potentiellen Förderverfahren vorgeschalteten Vorverfahren nachzuweisen. Förderverfahren sollen nur in Gebieten beginnen, in denen ein Marktversagen auch individuell nachgewiesen ist. Das Vorverfahren stellt im Wesentlichen drei Aspekte sicher:

- Identifizierung von weißen Flecken als Zielgebiete
- Nicht-Bestehen von Ausbaupflichtungen aus Versorgungsaufgaben oder Verträgen im identifizierten weißen Fleck
- Nicht-Bestehen anderweitiger eigenwirtschaftlicher Ausbaupflichten (im beihilferechtlich relevanten Zeitraum von drei Jahren)

2.6 Hemmende regionale Umstände

Zusätzlich zum mangelnden wirtschaftlichen Interesse, hemmen zahlreiche regionale Umstände den Netzausbau:

- Lange Dauer von Baugenehmigungsverfahren, bedingt durch lange Abstimmungsprozesse vor der Bauantragstellung sowie Nachforderungen der Bauämter,
- Komplexität der Genehmigungsverfahren, die Behörden mehrerer Verwaltungsebenen, d.h. Bund, Länder und Kommunen, gleichzeitig betreffen, wobei die Organisation und das Zusammenwirken der verschiedenen zuständigen Behörden von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind,
- Fehlende Bereitschaft einiger Eigentümer, ihre Grundstücke zur Nutzung als Antennenstandort zu vermieten,
- Verstärktes Auftreten von Bürgerinitiativen, die sich gegen einen Netzausbau vor Ort einsetzen.

2.7 Rolle und Aufgaben der MIG

Vor allem die Kosten- und Anreizstruktur der Netzbetreiber sowie regionale Umstände stehen dem Ziel der flächendeckenden Mobilfunkversorgung (s.o.) entgegen. Die Mobilfunkstrategie formuliert das Ziel, bei Überwindung dieser Herausforderungen „ein kohärentes Vorgehen aus einer Hand“ zu sichern, um die Erreichung der Ziele der Bundesregierung und des grundgesetzlichen Auftrags der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erleichtern. Damit legt sie die Grundlage für die Etablierung eines kurzfris-

tig leistungsfähigen Akteurs, der in der Mobilfunkstrategie als „Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft“ bezeichnet wird.

2.7.1 Schaffung von Transparenz: Erleichtern von Auffinden und Nutzung geeigneter Standorte

Die MIG wird das Auffinden und die Nutzung geeigneter Mobilfunkstandorte im Rahmen der Mobilfunkförderung erleichtern. Bund, Länder und Kommunen verfügen über Grundstücke, die sich vielfach als Mobilfunkstandorte eignen. Diese Informationen filtert, bündelt und visualisiert die MIG in einem Geoinformationsportal.

In Kombination mit anderen Informationen – etwa aus dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur, der bestehenden Mobilfunkverfügbarkeit in der Fläche und für Haushalte sowie der Mobilfunkvorauschau – legt die MIG alle verfügbaren Daten in einer Hand übereinander. Die MIG bietet so den ausbauenden Unternehmen sowie den Kommunen und Ländern einen bestmöglichen geografischen Fußabdruck bestehender und zu schaffender Infrastrukturen. Damit entwickelt die MIG ein Geoinformationsportal das maximale Synergien schafft.

Insbesondere „matcht“ das Geoinformationsportal weiße Flecken mit verfügbaren öffentlichen Grundstücken und Liegenschaften und macht damit transparent, an welchen Standorten Förderprojekte zu niedrigen Kosten umgesetzt werden können. Das Geoinformationsportal wird jedoch nicht nur für den geförderten Ausbau relevant sein. Ebenso wird es den privatwirtschaftlichen Ausbau unterstützen.

2.7.2 Vorbereitung und Begleitung von Ausbauprojekten

Die MIG soll die Ausbauplanung voranbringen.

Im Rahmen der Planung des geförderten Ausbaus wird sie unter anderem weiße Flecken als Zielgebiete definieren sowie diese im Benehmen mit den Kommunen und Ländern, und in Abstimmung mit den Ausbauplänen der Mobilfunkunternehmen netztopologisch intelligent clustern. Anschließend identifiziert die MIG im Austausch mit den Mobilfunknetzbetreibern innerhalb dieser Fördergebiete geeignete Mobilfunkstandorte. Nur durch diese übergreifende Planung im Vorfeld des eigentlichen Förderverfahrens kann sichergestellt werden, dass die verbleibenden weißen Flecken möglichst umfassend abgedeckt werden.

Die MIG prüft vor jeder Förderung das Vorliegen von Marktversagen im Einzelfall (Durchführung von Markterkundungsverfahren). Das Vorliegen von Marktversagen kann die Förderung des Netzausbaus zur Erreichung des gesellschaftspolitischen Ziels einer möglichst flächendeckenden, hohen Bandbreite der Netzanbindung rechtfertigen. Die Förderung der Errichtung und Anbindung neuer Mobilfunkstandorte führt unmittelbar auch zu einer Entlastung der Mobilfunknetzbetreiber. Die Durchführung des Förderverfahrens sowie das Fördermittelmanagement sollen durch die MIG erfolgen. Dadurch werden zum einen die Kommunen und Länder weitestgehend entlastet. Zum anderen kann die Förderung unkompliziert und zwischen wenigen Beteiligten abgewickelt werden.

Zur Senkung von Transaktionskosten des privatwirtschaftlichen und geförderten Netzausbaus soll die MIG weitere Maßnahmen ergreifen. Ein Schlüsselement zur Senkung der Transaktionskosten wird die rechtliche Unterstützung der Akteure sein: sowohl durch die Erstellung von Musterverträgen als auch durch die Verhandlung und den Abschluss von (Vor-)Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Liegenschaften, Träger- und Infrastrukturen.

Zur Lösung regionaler Umstände steht ein handlungsfähiges örtliches Projektmanagement der MIG, das auf zentrale Unterstützung zurückgreifen kann, im Mittelpunkt. Essentiell ist die fortlaufende Abstimmung der MIG mit Telekommunikationsunternehmen, Kommunen, Kreisen und Ländern. Damit schafft die MIG ideale Voraussetzungen für die Festlegung vergleichbarer Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Grundstücke. Die MIG baut Zug um Zug erforderliche Expertise auf, um auch mit privaten Grundstückseigentümern Verhandlungen über die Bereitstellung der Grundstücke für Fördervorhaben zu führen. Die Planung der Mobilfunkstandorte in Absprache mit den Telekommunikationsunternehmen, Kommunen, Kreisen und Ländern entlastet nicht nur die Mobilfunknetzbetreiber, sondern führt auch zu Mobilfunkstandorten, die möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern dienen.

2.7.3 Vermittlung und Dialog

Eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen eines flächendeckenden, zukunftsfähigen Mobilfunknetzes ist ein ständiger Austausch zwischen den Netz- und Standortbetreibern sowie Ländern und Kommunen. Die MIG wird diesen Austausch institutionalisieren und maßgeblich vorantreiben. Dafür wird bei der MIG ein Beirat eingerichtet. Soll beispielsweise eine Akzentverschiebung bei der Priorisierung von Fördergebieten erfolgen, kann dies im Beirat unbürokratisch geklärt werden und die MIG ihre Arbeit auf die neuen Ziele ausrichten.

Zugleich agiert die MIG als Clearingstelle, wenn sich die Standortfindung vor Ort schwierig gestaltet. Sie kann sofort reagieren und die Ressourcen aus der Kommunikationsinitiative des Bundes aktivieren oder Veranstaltungen mit relevanten Akteuren organisieren.

Der folgende Abschnitt (3.1) stellt die Aufgaben der MIG in einer Übersicht dar.

3 Profil der MIG

3.1 Auftrag der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft aus der Mobilfunkstrategie

Zentrales Ziel der MIG ist, „ein kohärentes Vorgehen aus einer Hand zu erleichtern“ (vgl. Mobilfunkstrategie S. 43). Der Auftrag der MIG besteht darin, die Erreichung der Ziele der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung durch ihr Handeln bestmöglich zu unterstützen.

Die MIG übernimmt und bündelt jene Aufgaben, die bisher unzureichend oder gar nicht durch die Marktteilnehmer und/oder die öffentliche Hand durchgeführt wurden respektive werden konnten und begleitet die einzelnen Ausbauprojekte von der Planung bis zur Netzeinbindung insbesondere durch das geplante Mobilfunkförderprogramm. Damit steht die MIG nicht im Wettbewerb zu den Netzbetreibern oder anderen Marktakteuren, sondern

- unterstützt die Aktivitäten aller am Ausbau Beteiligten,
- nimmt eine notwendige neue Mittlerrolle zwischen den bestehenden und durch die Mobilfunkförderung hinzutretenden Akteuren ein und

führt die Beiträge aller Beteiligten zur Gewährleistung flächendeckend angemessener Versorgung zusammen.

Basierend auf der Mobilfunkstrategie soll die MIG im Wesentlichen folgende übergeordnete Aufgaben erbringen:

- Dokumentation
- Ausbauplanung
 - Koordination zwischen Netz- und Standortbetreibern sowie Ländern und Kommunen
 - Schaffung von Ausbauanreizen
 - Rechtliche Unterstützung des Ausbaus (u.a. durch den Abschluss von Verträgen).
 - Definition von Fördergebieten
 - Durchführung von Markterkundungsverfahren
 - Definition von Mobilfunkstandorten innerhalb von Fördergebieten
 - Vorbereitung der Standortnutzung
- Umsetzung der Ausbauplanung: Durchführung des Förderverfahrens und Fördermittelmanagement
- Vermittlung zwischen Akteuren
 - Institutionalisierte Austausch mit den Netz- und Standortbetreibern sowie Ländern, Kreisen und Kommunen
 - Koordinierung von Dialogformaten

Die folgende Übersicht stellt die vorgesehenen Aufgaben näher dar:

Tabelle 2: Übersicht Aufgaben MIG

Nr.	Aufgabenbereich	Aufgaben
-----	-----------------	----------

Nr.	Aufgabenbereich	Aufgaben
1	Dokumentation	— Erhebung von Daten — zu potentiell (mit)nutzbaren Grundstücken sowie Träger- und Infrastrukturen, — zur aktuellen Versorgungssituation — Einrichtung und fachlicher Betrieb (Anforderungsmanagement/Super User) eines einheitlichen GIS-basierten Informations- und Planungstools (GIS-Tool) — Unter anderem Konsolidierung vorhandener GIS-Tools (insbesondere Breitbandatlas, Infrastrukturatlas)
2	Ausbauplanung	a Planung im Rahmen von Förderprogrammen <i>Definition von Fördergebieten</i> — Festlegung und Abstimmung einer Definition für weiße Flecken — Identifizierung verbleibender weißer Flecken — Abgleich mit Versorgungsaufgaben und vertraglichen Ausbaupflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber (MNBs) — Koordinierung von Förderprogrammen (insbesondere aktive Koordination von Fördermaßnahmen im Festnetz und Mobilfunk, um Synergieeffekte zu heben und Doppelförderung auszuschließen) — Zusammenfassung mehrerer weißer Flecken zu potenziellen Fördergebieten, die für eine effiziente Erschließung in Frage kommen könnten, und Priorisierung <i>Durchführung von Markterkundungsverfahren</i> — Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse <i>Definition von Mobilfunkstandorten innerhalb von Fördergebieten</i> — Abgleich zwischen den von den MNBs gemeldeten Suchkreisen in Fördergebieten hinsichtlich Schnittmengen auf Basis des GIS-Tools — Identifizierung konkreter Standorte <i>Vorbereitung der Standortnutzung, insb.</i> — Rechtliche Unterstützung (s.u.; hier konkret: vertragliche Sicherung der identifizierten Standorte durch Abschluss von Vorverträgen mit den Eigentümern und Unterstützung bei der Vorbereitung der für die Standortnutzung erforderlichen Genehmigungen) — Erhebung von Anforderungen der MNBs an die Anbindung der Standorte — Anfrage von Nutzungsinteresse der MNBs — Festlegung der Standortnutzungskonditionen <i>Allgemeine Aufgaben</i> — Bereitstellung einer zentralen Internetseite zur Veröffentlichung von Markterkundungsverfahren, deren Ergebnissen sowie weiteren Informationen im Zusammenhang mit der Mobilfunkförderung — Einrichtung von effizienten Austauschprozessen für Gebiets- und Standortdaten, zum Beispiel im Zusammenhang mit den Markterkundungsverfahren oder der Übermittlung von Suchkreisen

Nr.	Aufgabenbereich	Aufgaben
b	Allgemeine Planung	<i>Koordination zwischen Netz- und Standortbetreibern sowie Ländern und Kommunen, insb.</i> – Unterstützung der Abstimmung von Ausbauaktivitäten <i>Schaffung von Ausbauanreizen, insb.</i> – Unterstützung der Integration bestehender Träger- und Infrastrukturen sowie Grundstücke und nicht-proprietärer bzw. offen zugänglicher Produkte (Open-Access-Produkte) in den Mobilfunknetzausbau <i>Prüfung, ob und inwieweit alternative private, flächendeckend verfügbare Sendestandorte stärker genutzt werden können</i> <i>Rechtliche Unterstützung des Ausbaus, insb.</i> – Verhandlung und Abschluss von (Vor-)Verträgen, unter anderem über Pacht, Kauf, Miete von Grundstücken, Träger- und Infrastrukturen – Vorbereitung der notwendigen Genehmigungen und Anzeigen
3	Umsetzung	<i>Durchführung des Förderverfahrens und Fördermittelmanagement (als beliebiger Projektträger)</i> – Veröffentlichung von Förderaufrufen – Antragsbewertung und Auswahlentscheidung – Bewilligung – Fachliche und zuwendungsrechtliche Begleitung der ordnungsgemäßen Umsetzung der mit Fördermitteln des Bundes realisierten Baumaßnahmen
4	Vermittlung	– Institutionalisierte Austausch mit den Netz- und Standortbetreibern sowie Ländern und Kommunen vor Ort – Koordinierung von Dialogformaten (z.B. wenn Widerstände gegen Bauprojekte erkennbar sind und Informationsveranstaltungen oder etwa Bürgerversammlungen [Clearing-Stelle] durchgeführt werden sollen)

3.2 Organisation des Aufgabenspektrums

Die beschriebenen Aufgaben nach der Mobilfunkstrategie erfordern die Ausprägung verschiedener Funktionen in der Organisation. Die folgende Darstellung stellt einen möglichen Organisationsaufbau anhand der vorliegenden Informationen zu Aufgabenspektrum und Leistungsauftrag dar.

Der Kern der hier skizzierten Organisation ist ein „**Außendienst**“, der die Kommunen vor Ort berät, bei der Nutzung von Fördermöglichkeiten und der Abstimmung zwischen Behörden sowie mit den Eignern von Liegenschaften unterstützt, hilft, Konflikte zu lösen etc. Diese „Regionalbeauftragten“ werden aus dem Back Office durch verschiedene Fachteams für Geoinformation, Förderungsmanagement, Vertragsmanagement und Kommunikation/ Konfliktlösung unterstützt, die jedoch auch eigene, kundenbezogene Leistungen erbringen. Die folgende Abbildung vermittelt einen Überblick:



Abbildung 1: Übersicht Organisationsaufbau MIG

Nachfolgend werden die einzelnen Teams und ihre Aufgaben kurz erläutert.

Das Team **Geoinformation** unterstützt Netzplanung und Netzdokumentation, indem es Datenerhebungen zu öffentlichen Liegenschaften, Flur- und Grundstücken, Leerrohren, mitnutzbaren Infrastrukturen sowie zur aktuellen Versorgungssituation durchführt, Suchkreise für mögliche Standorte von Mobilfunkmasten bzw. Sendeanlagen auf Basis eines Planungstools festlegt und die Feinabstimmung der Standorte im Dialog mit den Netzbetreibern unterstützt, um eine optimale Ergänzung der Netztopologie zu erreichen.

Ferner betreibt das Team in der Rolle eines Anforderungsmanagers sowie eines Super Users ein GIS-basiertes Tool (fachlicher Betrieb), das die skizzierten Aufgaben unterstützt. Die Aufgaben des technischen Betriebs, der Entwicklung sowie der Befüllung des Systems mit Geodaten verschiedener Quellen ist in der Grobschätzung des Personalbedarfs nicht berücksichtigt; hier sollte eine Kooperation mit der BNetzA angestrebt werden, die mit den Datenbasen für den Infrastrukturatlas und den Breitbandatlas die erforderlichen Grundlagen bereitstellen kann.

Der so abgegrenzte fachliche Betrieb skaliert nicht mit der Anzahl der zu errichtenden Mobilfunkmasten, während die oben unter Anstrich aufgeführten Aufgaben für jedes Errichtungsprojekt eines Funkmasts gesondert anfallen. Bei Ansiedlung der MIG bei einer existierenden Organisation sind bezüglich des fachlichen Betriebs des GIS-Tools Synergien zu erwarten (vgl. Bewertung der Organisationsoptionen in Kapitel 5).

Darüber hinaus nutzt das Team Geoinformation die GIS-Werkzeuge projektbezogen (skalierend) zur Analyse von Daten zur örtlichen Situation, zur Definition von Suchkreisen und zur laufenden Abstimmung mit den MNB zur Sicherung einer möglichst sinnvollen Netztopologie. Diese Aufgaben können in unterschiedlicher Intensität alternativ durch die MIG selbst oder durch eine andere Behörde, etwa die BNetzA, wahrgenommen und personell unteretzt werden. Im Abschnitt 6 zum Kostenvergleich wird hierzu eine alternative Berechnung dargestellt.

Das Team besteht aus Geo-Informatikern und anwendungsbezogenen Experten für GIS.

Das Team **Projektunterstützung vor Ort** (Regionalbeauftragte) stellt gleichsam einen „Außendienst“ dar und unterstützt in Kommunen vor Ort. Die Mitglieder dieses Teams unterstützen vor Ort bei der Abstimmung von privaten oder geförderten Ausbauaktivitäten, bei der Nutzung von Fördermitteln, bei der Verhandlung von Nutzungsverträgen sowie der Lösung von Konflikten. Dieses Team wird bei seiner Arbeit von den anderen Teams fachlich unterstützt, bildet aber ein einheitliches „Gesicht“ der MIG in der Region.

Die Aufgaben dieses Teams skalieren vollständig mit der Zahl der zu errichtenden Masten. Die Mitglieder dieses Teams müssen mit kommunalen Entscheidern und Eigentümern von Liegenschaften vor Ort auf Augenhöhe kommunizieren, die verschiedenen technischen, rechtlichen und förderrechtlichen Sachverhalte einschätzen und Konflikte lösen können. Diese Aufgabe ist die Kernaufgabe der MIG und ist systematisch durch eigene Kräfte wahrzunehmen.

Das Team **Förderung und Fördermittelmanagement** setzt sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus zwei Teilteams zusammen:

Ein Bereich befasst sich mit der Schaffung von Anreizen, dass Infrastrukturen, öffentliche Liegenschaften und Flur- bzw. Grundstücke bestmöglich in den privaten bzw. geförderten Mobilfunk- und Festnetzausbau eingebracht werden. Diese Aufgabe ist im Wesentlichen institutionell gelagert und skaliert insofern nicht mit den Einzelprojekten.

Der zweite Bereich unterstützt die Einzelprojekte durch Festlegung der Fördergebiete, Unterstützung der Antragsteller bei der Erstellung von Förderanträgen und Bearbeitung der Förderanträge. Ferner begleitet er fachlich die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Baumaßnahmen, z. B. durch Unterstützung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen. Diese Aufgabe skaliert vollständig mit der Anzahl der umzusetzenden Projekte.

Bezüglich der Aufgaben dieses Teams könnten auch Kooperationspartner genutzt werden, etwa der Projektträger zur Breitbandförderung im Festnetzbereich (athena). Eine Prüfung der Vertragsgestaltung und der vergaberechtlichen Situation hat jedoch ergeben, dass eine Auftragserweiterung ohne erneute (europaweite) Ausschreibung nicht möglich ist. Diese birgt erfahrungsgemäß hohe zeitliche Risiken; in den vergangenen Jahren haben unterlegene Bieter in diesem Aufgabenbereich wiederholt Vergabeentscheidungen bis zum OVG Düsseldorf getragen und damit Verzögerungen von ca. 12 Monaten verursacht.

Die Mitglieder dieses Teams müssen Fähigkeiten auf der Ebene der Gestaltung und Abstimmung von Fördermaßnahmen bzw. auf der Ebene der administrativen Fördermittelsachbearbeitung haben.

Das Team **Vertragsmanagement** entwickelt Musterverträge, führt Verhandlungen mit überregionalen Infrastrukturanbietern und steht den Regionalbeauftragten beratend zur Verfügung. Die Besetzung dieses Teams im Back Office wird vereinfachend als fix angenommen; der Aufwand „je Projekt“ fällt bei den Regionalbeauftragten an. Die Mitglieder dieses Teams müssen eine juristische Ausbildung haben oder zumindest Erfahrungen in der juristisch geprägten Sachbearbeitung aufweisen. Dieses Team stellt fachlich sehr spezifische Lösungen bereit und stellt einen wichtigen Kompetenzkern der MIG dar. Es sollte in der MIG gebildet werden. Eine Verteilung auf verschiedene Akteure bzw. Dienstleister würde die Abrufprozesse im Einzelprojekt zudem deutlich erhöhen.

Das Team **Kommunikation und Konfliktlösung** unterstützt die Leitung bei der institutionalisierten Kommunikation mit den Netzanbietern und bietet ein Clearing in Konfliktfällen an. Ferner unterstützt das Team als Back Office die Tätigkeit der Regionalbeauftragten, die vor Ort Konflikte lösen. Auch dieses Team wird vereinfachend als fix gesetzt; der variable Anteil liegt wiederum bei den Regionalbeauftragten. Die Mitglieder dieses Teams sollten Erfahrung in der Konzeption und Begleitung von Kommunikationsformaten sowie der Konfliktlösung haben.

Schließlich benötigt die MIG ein Team für die Aufgaben der **inneren Verwaltung** (Finanzen/ Controlling, Recruiting/ Personalentwicklung und -verwaltung, interne Organisation, innerer Dienst/ Beschaffung Betriebsmittel sowie IT-Administration). Diese Aufgaben sind in der Mobilfunkstrategie nicht explizit aufgeführt, aber für das Betreiben einer Organisation erforderlich. Sie skalieren mit der Zahl der Beschäftigten, nicht aber der Zahl der geförderten und errichteten Masten. Für den Fall der Ansiedlung der MIG bei ei-

ner existierenden Organisation entfällt dieser Bedarf; an die Stelle treten dann Gemeinkostenumlagen (vgl. Bewertung der Organisationsoptionen in Kapitel 5 und vergleichende Berechnung der Kosten in Kapitel 6).

Die Mitglieder dieses Teams benötigen fachliche Expertise in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

4 Anforderungen an die MIG

4.1 Übersicht der Bewertungskriterien

Die Bewertung der verschiedenen, im nachfolgenden Kapitel 5 vorgestellten Handlungsoptionen wird systematisch entlang verschiedener Bewertungskriterien durchgeführt. Die Ableitung der Kriterien erfolgt in Abschnitt 4.2. Jedes Bewertungskriterium zählt auf eine der beiden übergeordneten Dimensionen „Machbarkeit“ oder „Nutzen / Zielerreichung“ ein. Mögliche Lösungen werden diesen beiden Kategorien entsprechend sowohl auf ihre Umsetzbarkeit in zeitlicher, ressourcentechnischer und politischer Hinsicht als auch auf ihren Beitrag zur Zielerreichung und ihren Nutzwert hin geprüft.

Machbarkeit		Nutzen / Zielerreichung	
Aspekt	Beschreibung	Aspekt	Beschreibung
Geschwindigkeit Produktivbetrieb	Zeitaufwand zwischen erfolgter Freigabe der Etablierung und erster bzw. vollständiger Arbeits- und Funktionsfähigkeit.	Effektivität	Qualität der fachlich-inhaltlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung von (Fach-)Synergien und operativer Unabhängigkeit.
Personalgewinnungsfähigkeit	Fähigkeit, das passende Personal in angemessener Zeit zu akquirieren, zu entwickeln und zu halten.	Akzeptanz durch Kunden und Partner	Akzeptanz hinsichtlich Aufgabenwahrnehmung und Leistungserbringung durch Kunden (Kommunen) und Partner (Netzbetreiber).
Effizienz	Ressourcen, die für den kompletten Lebenszyklus aufgewendet werden, unter Berücksichtigung von Synergien durch die Mitnutzung von Ressourcen: – Einmalige Aufwände für Gründung und ggf. Abwicklung – Laufende Aufwände für Betrieb und Steuerung	Anpassungsfähigkeit	Fähigkeit, die Aufbau- und Ablauforganisation inkl. Personal bei geändertem Aufgabenzuschnitt anzupassen.
Minimale Transaktionskosten	Reduzierung von Aufwänden und Verzögerungen, die bis zur Verabschiedung der Option auftreten können.	Steuerbarkeit	Möglichkeit der fachpolitischen Einflussnahme, Zielvorgabe und -kontrolle durch das BMVI.

Abbildung 2: Übersicht Bewertungskriterien

4.2 Ableitung der Kriterien

Die Bewertungskriterien wurden abgeleitet aus

- der Mobilfunkstrategie der Bundesregierung,
- den Spezifika des Mobilfunkmarktes,
- den Haushaltsgrundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Bewertungskriterien werden im Folgenden entlang der übergeordneten Dimensionen Machbarkeit sowie Nutzen/Zielerreichung abgeleitet.

4.2.1 Kriterien der Dimension Machbarkeit

Die Mobilfunkstrategie formuliert das Ziel, die Versorgungslücken bis Ende 2025 zu schließen (vgl. Abschnitt 0). Dies erfordert die Errichtung von ca. 5.000 zusätzlichen Mobilfunkstandorten, die aus der eigenwirtschaftlichen Logik der Netzbetreiber nicht errichtet wurden und werden. Das ambitionierte Ziel, diese Anzahl an Funkstandorten innerhalb des definierten Zeitraums zu errichten, erfordert eine zügige Errichtung der Aufbau- und Ablauforganisation bis zur vollständigen Arbeits- und Funktionsfähigkeit. Eine schnelle Umsetzung geht zudem mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen einher, der sich aus der Versorgung zusätzlicher Flächen und Haushalte mit mobilen Sprach- und Datendiensten ergibt (**Kriterium „Geschwindigkeit Produktivbetrieb“**).

Arbeitsfähigkeit und Erfolg der MIG hängen dabei in höchstem Maße von der Fähigkeit der Organisation ab, geeignetes, rares Fachpersonal zu gewinnen und zu halten (**Kriterium „Personalgewinnungsfähigkeit“**).

Für die qualitative Bewertung sind daher die beiden Kriterien „Geschwindigkeit Produktivbetrieb“ und „Personalgewinnungsfähigkeit“ von besonderer Bedeutung.

Die haushalterischen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die hier insbesondere hinsichtlich des § 65 BHO sicherzustellen sind, ergeben die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit der Optionen entlang ihres Lebenszyklus zu betrachten. Dem Lebenszyklusansatz folgend werden sowohl der einmalige Errichtungsaufwand als auch der fortlaufende Betriebs- und Steuerungsaufwand für die Organisation betrachtet (**Kriterium „Effizienz“**). Hierbei werden auch mögliche organisationale Synergien durch „Andocken“ der MIG bei bestehenden Organisationen berücksichtigt, z. B. durch Mitnutzung von GIS-Infrastrukturen Unterstützungsfunktionen wie Personalverwaltung, Haushalt/Finanzen, Informationstechnik, Immobilienmanagement etc..

Weiterhin benötigt die umzusetzende Organisationsvariante die Unterstützung der Politik. Gemäß dem gültigen Kabinettsbeschluss ist die Umsetzung der MIG als Tochtergesellschaft der TC vorgesehen. Die Wahl einer Organisationsvariante, die diesem Beschluss entgegensteht, ist mit Aufwänden und zeitlichen Verzögerungen verbunden, die mit der Auswertung neuer Informationen, der Führung von Verhandlungen bis zu einer Einigung und der Anpassung der Vorlage verbunden sind. Zudem entstehen mögliche Reputationsverluste für die Bundesregierung, als dass sie ihre eigene, beschlossene Strategie nicht umsetzen kann (**Kriterium „Minimale Transaktionskosten“**).

4.2.2 Kriterien der Dimension Nutzen/Zielerreichung

Die MIG muss in der Lage sein, den Mobilfunkausbau effektiv zu unterstützen. Der Erfolg des Mobilfunkausbaus in der Fläche wird in hohem Maße von der Produktivität und der Fähigkeit der MIG abhängen, eine hohe fachlich-inhaltliche Ergebnisqualität zu erzielen. Dafür sind sowohl fachliche Synergien – beim „Andocken“ an bestehende, kompetente Organisationen – als auch eine Robustheit und eine gewisse operative Unabhängigkeit – von kurzfristigen externen Eingriffen – förderlich, so dass entsprechend fachlich-inhaltlich und ergebnisorientiert gearbeitet werden kann (**Kriterium „Effektivität“**).

Das Leistungsportfolio der MIG besteht aus Leistungen, die freiwillig durch die Kommunen bzw. durch die Netzbetreiber in Anspruch genommen werden und nicht Bestandteil der Versorgungsaufgaben sind. Die MIG muss entsprechend als neutraler Dienstleister auftreten können, der glaubhaft einen Nutzen für Kommunen und Netzbetreiber erzielen kann. Weitere Zielgruppe der MIG ist die Öffentlichkeit, die den Mobilfunkausbau kritisch verfolgt (z. B. über die Medien). Als Verbraucher haben viele Menschen in Deutschland ein großes Interesse an einer verbesserten Versorgung. Bei dieser heterogenen Zielgruppe muss die MIG Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit erzielen. Eine passfähige Organisationsform kann diese Anforderung unterstützen (**Kriterium „Akzeptanz durch Kunden und Partner“**).

Der Mobilfunk- und der Breitbandausbau insgesamt haben sich – den Erfahrungen des BMVI nach – in den vergangenen Jahren dynamisch entwickelt. Dem Staat sind – den Entwicklungen im Markt und den Anforderungen von Nutzern und Politik folgend – deutlich mehr regulatorische, planerische und informationelle Aufgaben zugefallen. Die staatlichen Akteure mussten sich dementsprechend regelmäßig anpassen und haben dabei zum Teil auf die Unterstützung externer Anbieter (z. B. beim Breitbandbüro des Bundes) gesetzt. Die organisatorischen und personellen Strukturen der MIG müssen so gestaltet sein, dass sie flexibel an veränderte Bedarfslagen angepasst werden können – dies schließt Szenarien des Auf-

wuchses, der Abwicklung oder der Integration heute extern wahrgenommener Aufgabenbereiche mit ein (**Kriterium „Anpassungsfähigkeit“**).

Die Sicherstellung der Zielerreichung der Mobilfunkstrategie sowie der Anwendungsfall von § 65 BHO verlangen darüber hinaus eine dem Aufgabenbereich angemessene, zielorientierte Steuerung durch den Bund (**Kriterium „Steuerbarkeit“**).

4.3 Bewertungsmethodik

Die Grundlage der Bewertung bildet eine einheitliche Beschreibung der einzelnen Organisationsoptionen anhand organisationaler Merkmale. Bei der Beschreibung werden zunächst die allgemeinen Charakteristika der einzelnen Handlungsoptionen herausgearbeitet, d. h. welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welcher Handlungsraum bei den einzelnen Merkmalen besteht und welche Schritte zur Umsetzung der Optionen notwendig sind. Die einheitlichen Beschreibungsmerkmale sind:

- **Organisation** (Aufbau als Linien- oder Projektorganisation und deren strukturelle Einordnung),
- **Etablierung** (Rechtsform /-grundlage und notwendige Schritte der Errichtung),
- **Träger** (die Dienst-, Fachaufsicht oder Eigentümerrolle ausübende Einrichtung),
- **Finanzen** (Finanzierungsmodell, Vorgehen der Finanzplanung und Rechnungswesen-Systematik),
- **Governance** (Lenkungsform mit zugehörigen Gremien, Strukturen und Instrumenten) und
- **Personal** (Beschäftigungsverhältnisse, Vergütungsstrukturen, Möglichkeiten des Personalübergangs).

Im nächsten Schritt erfolgt eine Bewertung dieser Charakteristika und Handlungsräume in Bezug auf das konkrete Vorhaben zur Umsetzung der Mobilfunkstrategie. Die Bewertung der in Abschnitt 4.1 aufgeführten Kriterien erfolgt qualitativ. Dabei wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Kriterien sowohl in Textform als auch mittels einer heuristischen Punktbewertung mit den vier Ausprägungen **0/4** ( - Kriterium nicht erfüllt), **1/4** ( - Kriterium kaum erfüllt), **2/4** ( - Kriterium teilweise erfüllt), **3/4** ( - Kriterium überwiegend erfüllt), **4/4** ( - Kriterium vollständig erfüllt) dokumentiert.

Diese qualitative Bewertung der Einzelkriterien wird zu einer qualitativen Gesamtwertung der jeweiligen Optionen in Form einer Rangreihung und einer differenzierteren Punktbewertung auf einer Skala mit acht Ausprägungen graphisch dargestellt.

Bei der qualitativen Gesamtwertung fallen die für den fachpolitischen Auftrag erfolgskritischen Kriterien „Geschwindigkeit bis Produktivstart“ und „Personalgewinnungsfähigkeit“ für die Einschätzung stärker ins Gewicht. Um zu einem ausgewogenen Urteil hinsichtlich einer Empfehlung zu kommen, werden – im Sinne von Ausschlusskriterien – Mindestanforderungen an die Erfüllung der einzelnen Kriterien berücksichtigt (z. B. keine Empfehlung einer Option, die weder effizient noch effektiv ist), und es wird auf die kurz-, mittel- und langfristige Zielerreichung Bezug genommen.

Die qualitative Bewertung dient der Erzeugung einer engeren Auswahl von Optionen, die dann in einem zweiten Schritt einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden.

5 Handlungsoptionen und Ergebnis der qualitativen Bewertung

5.1 Übersicht der untersuchten Handlungsoptionen

Für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele der Mobilfunkstrategie ist die Gründung einer Tochtergesellschaft der bundeseigenen TC vorgesehen, sofern die Voraussetzungen des § 65 BHO erfüllt sind. Demnach ist insbesondere zu prüfen, ob die Aufgaben nicht in anderer als einer Rechts- bzw. Organisationsform des privaten Rechts (Gesellschaft) besser und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können. Dabei sind folgende Formen der Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich denkbar:

- I. Organisationsform des öffentlichen Rechts (Optionen A bis D in Tabelle 6)
 - Trägerschaft des Ministeriums mit Vergabe von Leistungen an externe Dienstleister
 - Angliederung an eine bestehende Behörde; hier wurde eine Fokussierung auf solche Behörden vorgenommen, deren Aufgaben den Mobilfunk berühren
 - Gründung einer neuen Behörde mit bzw. ohne eigene Rechtsfähigkeit
- II. Organisationsform des privaten Rechts (Optionen E bis G in Tabelle 6)
 - Nutzung einer bestehenden Gesellschaft
 - Aufgabenwahrnehmung als Organisationseinheit in der bestehenden Gesellschaft
 - Aufgabenwahrnehmung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Gesellschaft
 - Gründung einer neuen Gesellschaft

Bei der Untersuchung wurden daher folgende acht Basis-Optionen betrachtet:

Tabelle 3: Übersicht Handlungsoptionen

Option	Beschreibung Option
Option A	Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung
Option B.1	Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Option B.2	Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde: Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)
Option C	Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)
Option D	Gründung einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
Option E	Gründung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Bundes-GmbH (Abteilung der TC)
Option F	Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC). In der vergleichenden Kostenbetrachtung in Kapitel 6 wird hierzu noch die Variante einer Teilauslagerung von GIS-bezogenen Aufgaben an die BNetzA quantifiziert (Option F.1) ; für die qualitative Bewertung kann diese Unterscheidung vernachlässigt werden.
Option G	Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft

Der Lösungsraum wird auch hinsichtlich einer möglichen Kombination der beschriebenen Optionen untersucht (z. B. nach kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive).

5.2 Ergebnis der qualitativen Optionsbewertung: Übersicht

Im diesem Abschnitt wird das Ergebnis der qualitativen Bewertung von Handlungsoptionen anhand der zuvor erläuterten Kriterien in Tabellen- und Textform dargestellt. Im darauffolgenden Abschnitt 5.3. werden die einzelnen Optionen jeweils detailliert dargestellt und einzeln an Hand der Kriterien bewertet.

Das Gesamtergebnis gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 4: Ergebnis qualitative Bewertung Handlungsoptionen

Optionen	A Pro- gramm im BMVI	B.1 BNetzA	B.2 BDBOS	C AöR nicht- rechts- fähig	D AöR rechts- fähig	E Organi- sation in Bundes- GmbH	F Tochter einer Bundes- GmbH ³	G Neugrün- dung oder -erwerb
Kriterien								
Machbarkeit								
Geschwindigkeit Produktivbetrieb								
Personalgewinnungs- fähigkeit								
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)								
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)								
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktion- en								
Minimale Transakti- onskosten								
Nutzen / Zielerreichung								
Effektivität								
Akzeptanz durch Kunden und Partner								
Anpassungsfähigkeit								

³ Einschließlich der Kooperations-Option F.1

Optionen	A	B.1	B.2	C	D	E	F	G
Kriterien	Pro- gramm im BMVI	BNetzA	BDBOS	AöR nicht- rechts- fähig	AöR rechts- fähig	Organi- sation in Bundes- GmbH	Tochter einer Bundes- GmbH ³	Neugrün- dung oder -erwerb
Steuerbarkeit								
Qualitative Gesamt- wertung (Rang)	3.	4.	5.	6.	8.	2.	1.	7.

Die qualitative Gesamtbewertung deutet auf die größte Eignung für die Zweckerfüllung bei den **Optionen F, E** und, mit Abstufung, **A** hin. Wie in Abschnitt 4.3. zur Bewertungsmethodik erläutert, berücksichtigt die abschließende Empfehlung darüber hinaus Mindestanforderungen an die Erfüllung der einzelnen Kriterien und die Verfolgung kurz-, mittel- und langfristiger Ziele.

Mit Blick auf die **mobildfunkpolitische Aufgabe** der MIG und zur zügigen Erschließung des volkswirtschaftlichen Nutzens einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung sind insbesondere diejenigen Optionen zu priorisieren, die eine zügige Schließung der weißen Flecken ermöglichen und die vollständige Umsetzung innerhalb des gesteckten Zeithorizonts bis 2025 ermöglichen. Die **administrative Sicht** bewertet die Steuerbarkeit, Effektivität der Aufgabenerledigung und Akzeptanz der Leistungserbringung als besonders wichtig, was insbesondere die mittel- und langfristige Eignung einer Option in den Fokus rückt. Die **haushalterische Sicht** betont die Bedeutung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die sich vor allem mittel- und langfristig auf die Effizienz und die Effektivität mit Hinsicht auf den Mitteleinsatz einer Option niederschlägt. Im Folgenden werden die Optionen dahingehend miteinander verglichen, um zu einem ausgewogenen Urteil zu kommen.

Option A (Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung) kann zügig umgesetzt werden, wenn der erforderliche Vergabeprozess reibungslos erfolgt und ein geeigneter Dienstleister, ggf. eine Kooperation mehrerer Unternehmen, gefunden werden kann. Erfahrungswerte, z.B. im Rahmen des Breitbandbüros des Bundes, zeigen hingegen, dass diese Annahme mit Risiken behaftet ist. Auf Grund des engen Marktangebots und des heterogenen Aufgabenspektrums ist damit zu rechnen, dass Verzögerungen im Vergabeverfahren, bis hin zu anschließenden Klageverfahren, entstehen.

Nach erfolgter Vergabe und Einrichtung der Programmorganisation kann mit einem schnellen Produktivbetrieb gerechnet werden, der sich aus vorhandenen personellen Ressourcen und etablierten Prozessen auf Seiten des externen Dienstleisters begründet. Mittel- und langfristig ist diese Option kritisch zu bewerten: die laufenden Kosten (vgl. Abschnitt 6) sind im Vergleich sehr hoch, und trotz der hohen laufenden Kosten findet kein Wissenstransfer auf den Bund statt; operativ-fachliches Humankapital würde bei dieser Option nicht aufgebaut. Durch die ungleiche Verteilung interner und externer Ressourcen bei der Umsetzung, kann es zudem mittel- und langfristig zu Problemen bei der Akzeptanz der Leistungserbringung und bei der Steuerbarkeit des Programms kommen, insbesondere unter der Annahme, dass die Vergabe an mehrere Dienstleister notwendig sein wird (möglichst unter einem Generalunternehmer), um das heterogene Aufgabenspektrum abzudecken.

Option E (Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH/Abteilung der TC) ist ebenfalls günstig hinsichtlich einer schnellen Leistungserbringung zu beurteilen, vorausgesetzt das Verfahren gem. § 65 BHO und die daraus resultierende Änderung des Geschäftszwecks erfolgen reibungslos. Im Vergleich zu Option A erfolgt der Produktivbetrieb allerdings mit leichter zeitlicher Verzögerung, da erst neues Fachpersonal gewonnen werden muss. Da die Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Bundes-GmbH gegründet würde, wird im Vergleich zu Option F kein privatrechtlicher Gründungsprozess notwendig, was einen Zeitvorteil während der Anlaufphase ergibt. Die laufenden Kosten der Option liegen deutlich unter denen der Option A. Ferner ist zu erwarten, dass Kommunen und Netzbetreiber die MIG in dieser Konstruktion als glaubwürdig akzeptieren, sofern der neue Geschäftsbereich als eigenständige Marke wahrgenommen wird. Die Steuerungsfähigkeit ist im Vergleich zu Option F aus mittel- und langfristiger Perspektive geringer, weil kein eigenes Aufsichtsgremium etabliert werden kann. Option E kann daher als Einstiegsoption für Option F in Betracht kommen, etwa indem die MIG als Projektabteilung der TC aufgebaut und dann zügig in eine eigene Gesellschaft überführt wird.

Option F (Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)) weist eine durch den Gründungsprozess bedingte längere Anlaufphase auf als die Optionen A und E. Unter der Annahme, dass auf Kern- und Unterstützungsprozesse der Mutterorganisation zugegriffen werden kann, ist nach der Anlaufphase von einer zügigen Personalgewinnung und Leistungserbringung auszugehen. Entscheidende Vorteile auf lange Sicht bieten einerseits die relativ wirksame Steuerung wegen der Besetzung eines themenspezifischen Aufsichtsrats und damit direkter „Ansteuerung“ der Führungsebene und andererseits ein eindeutiger Auftrag der Organisation, der sich in einer eigenständigen MIG-Marke äußert und zu einer vergleichsweise hohen Akzeptanz bei Kommunen und Netzbetreibern führen dürfte. Aus diesen Erwägungen können die Optionen E und F für ein schnelles „Hochfahren“ der MIG kombiniert werden und anschließend in Option F münden.

Die weiteren **Optionen B.1, B.2, C, D und G** sind bei der Erfüllung der qualitativen Anforderungen an die MIG abgeschlagen. Sie kommen insbesondere aufgrund der zeit- und ressourcenintensiven Gründungsprozesse und Restriktionen bei der Personalgewinnung (insbesondere im Falle der öffentlich-rechtlichen Optionen B.1, B.2, C und D) als Lösung für das gesamte Aufgabenspektrum der MIG nicht in Betracht. Im Falle der Optionen B.1 und B.2 sind zudem Interessenkonflikte und damit potenzielle Akzeptanzprobleme bei den Marktakteuren zu befürchten. Schließlich entsprechen die Optionen nicht dem Kabinettsbeschluss, so dass eine ggf. erforderliche neue Entscheidung für eine dieser Optionen weitere Verzögerungsrisiken und ggf. hohen Arbeitsaufwand mit sich brächte. Gleichwohl verfügt etwa die BNetzA über eine leistungsfähige GIS-Infrastruktur, so dass eine Kooperation der MIG mit ihr zu erwägen ist; dieser Aspekt wird in Kapitel 6 auch hinsichtlich der zu erwartenden Kosteneffekte analysiert.

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse findet sich im folgenden Abschnitt.

5.3 Einzelergebnisse der Optionsbewertung

5.3.1 Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung

Beschreibung der Option A

Die Option sieht die Schaffung einer temporären Programmorganisation für den Mobilfunkausbau auf Ebene des BMVI vor. Die Programmorganisation wird entweder innerhalb der Linienorganisation (z. B. DG 16) oder per Organisationserlass außerhalb der Linienorganisation eingerichtet. Die operativen Arbei-

ten erfolgen maßgeblich durch externe, im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens ermittelte Dienstleister bzw. eines Generalunternehmers unter Steuerung des BMVI.

Tabelle 5: Beschreibung Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung

Merkmal	Beschreibung
Organisation	– Neue Programmorganisation auf Ebene des BMVI – Ansiedlung innerhalb oder außerhalb der Linienorganisation des BMVI – Durchführung außerhalb der Linienorganisation entspricht temporärer Einrichtung bis zum Erfüllen der Ziele der Mobilfunkstrategie
Etablierung	– Durchführung einer Anforderungserhebung und Erstellung eines Lastenhefts – Durchführung eines Vergabeverfahrens (Ausschreibung eines Generalunternehmers möglich und ratsam, um Steuerungsaufwand im BMVI zu begrenzen) – Bedarfsweise Schaffung zusätzlicher Stellen im BMVI zur Steuerung der externen Dienstleister (auch temporär denkbar) oder interne Umsetzung von Personal einschließlich Abordnungen – Erlass einer Organisationsverfügung zur Einrichtung der Programmorganisation
Träger	– Trägerschaft durch den Bund vertreten durch das BMVI
Finanzen	– Vergütung der Externen über Entgelte (Pauschalen oder Tagessatzbasis, leistungsorientierte Vergütung denkbar) – Finanzierung aus dem Haushalt des BMVI
Governance	– BMVI als Auftraggeber, externe Dienstleister als Auftragnehmer – Externer Dienstleister mit eigenständiger Organisationsstruktur – Einrichtung einer gemeinsamen Steuerungsstruktur von BMVI und den externen Dienstleistern (v. a. Projektleitung, Lenkungsausschuss) – Steuerung der externen Dienstleister durch das BMVI über Verträge mit Zielen, Service Levels etc.
Personal	– Zu erwartender Personalmix von ca. 80-90 Prozent Externen für operative Arbeiten und ca. 10-20 Prozent BMVI-internen Mitarbeitern ausschließlich zur Steuerung – Vergütung der Externen nach Marktniveau bzw. Konditionen ihres Arbeitgebers – Vergütung der internen Mitarbeiter gem. TVöD oder Beamtenbesoldung inkl. Ministerialzulage – je nach Personaleinsatz – Interne Personalplanung und -beschaffung unter Berücksichtigung von Stellenplanbindung und Haushaltsfristen; alternativ interne Umsetzung oder Abordnung von Personal

Bewertung der Option A

Tabelle 6: Bewertung Option A: Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		– Ein schneller Produktivbetrieb ist mittels Vergabe der Leistungen an einen externen Dienstleister durch den Zugriff auf vorhandene Ressourcen grundsätzlich möglich. – Die Passung eines einzigen Marktteilnehmers zum eher breiten Aufgabenspektrum wird als gering eingestuft. Voraussichtlich sind mehrere Dienstleister zu beauftragen (ggf. in Generalunternehmer-Konstruktion mit mehreren Beteiligten, um den Steuerungsaufwand im BMVI zu begrenzen).

		– Die Vorbereitung und Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung kann einen Zeithorizont von 9-12 Monaten, ggf. länger, einnehmen und birgt Risiken (Klageverfahren). – Bei Externen ist davon auszugehen, dass Erfahrung im Mobilfunk- und Breitbandausbau sowie operative Kernprozesse vorhanden sind und schnell für die Bedarfe genutzt werden können.
Personalgewinnungsfähigkeit		– Es findet eine Vergabe an einen oder mehrere spezialisierte, externe Dienstleister (z. B. Unteraufträge an alle Funkmastgesellschaften sowie optional mit Generalunternehmer) statt, die den Ressourcenbedarf in Summe abdecken können. Ggf. müssen diese jedoch nach Beauftragung erst Kapazitäten aufbauen, um voll arbeitsfähig zu sein. – Personal auf BMVI-Seite wird primär zur Programmsteuerung und zum Vertragsmanagement benötigt und muss ggf. eingestellt werden.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		– Der einmalige Gründungsaufwand ist gering, die Effizienz damit hoch, da das BMVI lediglich kleine neue Programmstrukturen, aber keine eigenständige Organisation, schaffen muss. – Es ist kein formaler Gründungsprozess erforderlich. – Zudem bestehen keine Notwendigkeiten zur formalen Errichtung und Abstimmung mit anderen Ressorts.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		– Option A hat die eindeutig und mit Abstand höchsten laufenden Kosten aller Alternativen. – Der Personalkörper besteht im Wesentlichen aus Externen (d. h. Tagessätze einschl. Marge sowie Umsatzsteuerpflicht anstelle interner Personalkosten einer Behörde/Gesellschaft).
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		– Vorhandene Querschnittsfunktionen der externen Partner können mitgenutzt werden. – Steuerungspersonal des BMVI nutzt ebenso bestehende Querschnittsfunktionen im BMVI.
Minimale Transaktionskosten		– Die Beschlusslage sieht eine „Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft“ als zu gründende Tochtergesellschaft der TC vor. Die Option einer Programmorganisation im BMVI kann daher u. U. kommunikativ als „Anschuboption“ genutzt werden; Umsetzung als finale Lösung erfordert neue politische Beschlussfassung.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		– Die Vergabe der Leistung an einen externen Dienstleister, die bereits ähnliche Leistungen erbracht hat und/oder ggf. gerade für ein TKU durchführt, erhöht die Qualität der Umsetzung und unterstützt die Zielerreichung. – Externe Dienstleister können für ein hohes Maß an Professionalität, d. h. Fachverständnis, Kenntnis des Marktumfeldes etc. stehen, was für Beteiligte im Markt eine wichtige Signalwirkung sein kann. – Fachwissen, das der externe Dienstleister während der Durchführungsphase aufbaut, geht nach Beendigung der Aufgabe verloren. Es findet nur ein geringer Wissenstransfer zum Bund bzw. BMVI statt. – Gleichzeitig agiert ein externer Dienstleister operativ unabhängig und nutzt die eigenen, eingespielten Strukturen. – Einschränkend sind ggf. Abstimmungswege innerhalb von Dienstleisterkonsortien zu bewerten, die die Effektivität reduzieren können.
Akzeptanz bei Kunden und Partnern		– Das Programm wurde mit dem dezidierten Auftrag der Schließung der weißen Flecken aufgesetzt und soll mit einem spezialisierten Dienstleister auf fachlich-inhaltlicher Ebene durchgeführt werden.

		– Was die Qualität der Ergebnisse betrifft, sollte dies auf hohe Akzeptanz bei Kommunen und Netzbetreibern stoßen. – Die geringe Rolle des BMVI (vgl. Ressourcenaufteilung Externer/BMVI) erhöht die Außenwirkung des Privatunternehmens, was potenziell die Akzeptanz bei Kommunen und Netzbetreibern schmälert.
Anpassungsfähigkeit		– Die Option bietet grundsätzlich hohe Flexibilität hinsichtlich der Anpassung der Aufgaben/Prozesse. Ist ein entsprechender Rahmenvertrag mit einem externen Dienstleister geschlossen, der das Aufgabenspektrum breit beschreibt, ist der Aufgabenzuschnitt nach Bedarf gut anpassbar. – Die Zuteilung der Personalressourcen ist externalisiert und aus Sicht des BMVI sehr variabel. – Die Frage des Personaleinsatzes ist dem externen Dienstleister vorbehalten.
Steuerbarkeit		– Die Steuerbarkeit der Externen durch das BMVI ist grundsätzlich möglich. Diese hängt jedoch in hohem Maße von der Steuerungs- und Projekterfahrung sowie der Verfügbarkeit von internen Ressourcen im BMVI ab, so dass ein angemessenes Steuerungsverhältnis gegeben ist. – Aufgrund bestehender Ressourcenrestriktionen ist davon auszugehen, dass bei der effektiven Steuerung der Externen potenziell Risiken bestehen.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 3.	Die Option A hat den Vorteil, dass sie innerhalb ca. eines Jahres produktiv umsetzbar ist. Sie ist grundsätzlich durch das BMVI steuerbar, benötigt jedoch ausreichende und für die Steuerungsrolle geeignete Personalressourcen. Option A besitzt relativ hohe Transaktionskosten, da die Beschlusslage derzeit eine andere Lösung vorsieht. Zudem ist sie bei Weitem die teuerste Option.

5.3.2 Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)

Beschreibung der Option B.1

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft wird als Organisationseinheit innerhalb der Bundesnetzagentur (BNetzA) etabliert und durch eine entsprechende Außendarstellung als eigenständig agierende Einheit „gebrandet“. Dazu werden die Aufgaben bzw. der gesetzliche Auftrag der Behörde entsprechend erweitert. Ein Beirat (wie in der Mobilfunkstrategie gefordert) kann ebenfalls gebildet werden. Der Stellenplan der BNetzA müsste gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als dienstaufsichtführendes Ministerium an die neuen Aufgaben angepasst werden. Die BNetzA würde die einzurichtenden Fördermittel als Titelerwerber bewirtschaften.

Tabelle 7: Beschreibung Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	– Eine neue Organisationseinheit innerhalb der BNetzA wird eingerichtet – BMVI etabliert eine Fachaufsicht in der Abteilung Digitale Gesellschaft (DG) für die Aufgaben in der BNetzA – Die Organisationseinheit ist ggf. eine temporäre Einrichtung bis zum Erfüllen der Ziele der Mobilfunkstrategie
Etablierung	– Der Auftrag der Behörde ist durch geeignete Rechtsanpassung zu erweitern; voraus-

Merkmal	Beschreibung
	sichtlich ist eine einzelgesetzliche Anpassung notwendig – Abstimmung mit bestehender Fach- und der Dienstaufsicht im BMWi respektive BMWi notwendig
Träger	– Trägerschaft durch den Bund vertreten durch die BNetzA
Finanzen	– Die Finanzierung erfolgt über den Bundeshaushalt im Rahmen der Haushaltsaufstellung des BMWi/BMVI – Mittelverwendung liegt im Bereich der nachgeordneten Behörde, die einen separaten Haushalt hat und eigene Haushaltsplanung betreibt
Governance	– Behördliches Aufsichtsinstrumentarium (Fach- inkl. Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht) findet Anwendung – Die Steuerung der Behörde erfolgt primär im Rahmen der Fachaufsicht durch das BMVI – BMWi fungiert als Dienstaufsicht
Personal	– Behörde unterliegt den personellen Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes – Personaleinstellung und Vergütung erfolgen unter Beachtung von Stellenplanbindung, haushalterischen Fristen und den Vergütungs- und Besoldungsstrukturen des öffentlichen Dienstes

Bewertung der Option B.1

Tabelle 8: Bewertung Option B.1: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BNetzA)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		– Voraussichtlich ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, um die Aufgaben der BNetzA gemäß Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BEGTPG) zu übertragen. – Die Aufnahme des Produktivbetriebes ist maßgeblich von der Stellenbesetzung abhängig, bei der die BNetzA auf eingespielte Prozesse zurückgreifen kann. Grundsätzlich sind dennoch die längeren, behördlichen Verfahren zur Stellenbeschreibung und Vergütungseinordnung sowie Recruitingverfahren einzuhalten, die den Beginn des Produktivbetriebs verzögern können. – Verfahren zur Haushaltsanmeldung zur Schaffung von Planstellen (insbesondere der Umwidmung von Sachmitteln in Personalmittel) sind einzuhalten, an denen das BMWi als Dienstaufsicht sowie das BMF beteiligt sind. – Eingespielte Kernprozesse für die Mobilfunkplanung und den -ausbau, die für ein schnelles Wirken der MIG von Relevanz sind, bestehen bei der BNetzA entsprechend ihres aktuellen Aufgabenspektrums nur im Bereich der Datenanalyse, nicht aber im Bereich der Netzplanung. – Gleichwohl kann die BNetzA auf Erfahrungen mit der Frequenzvergabe, Standortbescheinigung, Wegerechten, Streitschlichtung, Förderung, Genehmigungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung (NABEG) zurückgreifen, die unter Umständen für die Bedarfe der MIG adaptiert werden können.
Personalgewinnungsfähigkeit		– Die Gewinnung der gesuchten Fachspezialisten bei Vergütung im Rahmen des TVöD bzw. nach Beamtenbesoldung ist als herausfordernd einzustufen.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		- Es besteht wenig Flexibilität, das Bewerbungsverfahren bzw. den Einstellungsprozess zu beschleunigen. - Zusätzlich ist die Personalplanung und Stellenplanbindung zu berücksichtigen, deren Komplexität durch die geteilte Aufsicht zwischen BMVI und BMWi weiter steigt. - Die für den Aufgabenbereich der MIG gesuchten technischen Mitarbeiterprofile werden in der BNetzA auch andernorts gebraucht. Es wären Regelungen erforderlich, um Bewerberpools gemeinsam zu nutzen, und sich nicht zu „kannibalisieren“. - Ein auf den Auftrag der Mobilfunkstrategie fokussiertes Personalmarketing ist schwer umsetzbar. - Eine Möglichkeit zur außertariflichen Vergütung von Experten vom Markt besteht nicht.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		- Die Etablierung erfordert hohen administrativen Aufwand für BMVI und BMWi (u. a. Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Aufgabenübertragung, Entwurf und Abstimmung von Errichtungsverfügung, Ausweitung Haushalt und Stellenpläne der BNetzA). - Sofern eine Rechtsgrundlage geschaffen bzw. eine bestehende Rechtsgrundlage geändert werden muss, ist der Deutsche Bundestag zu beteiligen.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		Option B und D haben gleichermaßen hypothetisch die geringsten laufenden Kosten aller Optionen, da die Vergütung grundsätzlich nach TVöD erfolgt.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		- Die Querschnittsfunktionen der BNetzA könnten mitgenutzt werden. - Zudem könnte auch der IT-Support für Geodatenysteme (allerdings in diesem Bereich unbesetzte Stellen bei der BNetzA) genutzt werden.
Minimale Transaktionskosten		- Die Mobilfunkstrategie formuliert das Ziel einer unabhängigen Gesellschaft. Eine Organisationseinheit innerhalb der BNetzA erfüllt nicht die Anforderung einer „Gesellschaft“. - Die BNetzA als Regulierungsbehörde agiert durchaus unabhängig, jedoch bisher nicht in der Rolle eines aktiven Marktteilnehmers. Es sind daher längere Entscheidungswege zu erwarten. - Zudem ist angesichts der Herausforderungen der Personalgewinnung und des gesetzlichen Auftrages der BNetzA keine Akzeptanz für diese Lösung im Kabinett zu erwarten.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Die BNetzA als (Netz-)Regulierungsbehörde übernimmt Aufgaben im Bereich der Regulierung und Überwachung der Netze. Der Aufgabenzuschnitt der MIG weicht davon ab. - Fachliche Synergien sind insbesondere in Teilbereichen wie der GIS-Infrastruktur, dem Netzausbau Energie oder im Kontext des NABEG zu erwarten. - Die fach- und dienstaufsichtlichen Ministerien der BNetzA sind das BMWi und das BMVI. Gleichzeitig besitzt die BNetzA ein autonomes Selbstverständnis. In dieser Gemengelage ist die operative Unabhängigkeit und damit die Qualität der Aufgabenwahrnehmung geringer als in klareren Strukturen wie z. B. in Option A, E oder F. - Kerngeschäft der BNetzA ist die Regulierung der Wettbewerbsaktivitäten. Die Aufgaben der MIG sind als Wettbewerbersatz auf operativer Ebene zu bezeichnen. Wenngleich beide Aufgaben derselben Logik entsprechen, entsteht dennoch ein Interessenkonflikt hinsichtlich der Kernaufgabenwahrnehmung der BNetzA und der Aufgabenwahrnehmung der MIG.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		mung der MIG. Dieser kann die Zielerreichung negativ beeinflussen.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		- Die Akzeptanz ist gesteigert, falls die Erfüllung der Versorgungsaufgaben widerspruchsfrei zum Schließen der weißen Flecken erfolgt, ansonsten Abfallen der Akzeptanz aus möglichen Zielkonflikten. - Die BNetzA könnte Sanktionen gegen Netzbetreiber im Rahmen der Versorgungsaufgaben aussprechen, die die freiwillige Zusammenarbeit im Rahmen der MIG belasten.
Anpassungsfähigkeit		- Die Anpassungsfähigkeit der BNetzA bei verändertem Aufgabenschnitt ist grundsätzlich verhältnismäßig gering. In Abhängigkeit von Dienststellenzuteilungen und Planstellen sind reduzierte, veränderte und/oder neue Aufgaben schwerer zu adaptieren. - Die BNetzA kann sehr gut GIS-Fachkräfte anderweitig einsetzen, für die eher vertrieblich geprägten Regionalbeauftragten sowie für die Sachbearbeitenden aus dem Bereich Förderung sind geringere Anschlussverwendungen erkennbar - Ein Vorteil der BNetzA ist aber die Größe der Behörde sowie die netztechnische Aufgabenstellung (z. B. auch im Bereich des Universaldienstes der Abteilung 4), die einen Transfer des Personals erleichtert.
Steuerbarkeit		Der Steuerungseinfluss für das BMVI ist gering, da sich die BNetzA im Geschäftsbereich des BMWi befindet und die Aufsicht entsprechend geteilt würde (Fach- vs. Dienstaufsicht). Als Regulierungsbehörde hat die BNetzA zudem eine vergleichsweise hohe Unabhängigkeit.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 4.	Die Option B.1 wird insgesamt kritisch bewertet. Die BNetzA wäre grundsätzlich – vom thematischen Kontext – in der Lage, die Aufgaben der MIG zu erfüllen. Sie müsste ihr Aufgabenspektrum im Bereich der Netzplanung jedoch deutlich erweitern. Dies würde aller Voraussicht nach die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfordern. Die BNetzA ist jedoch bereits ohne diese Aufgabe ausgelastet und steht vor der Herausforderung, Fachpersonal unter den Regularien des TVöD zu gewinnen. Die positive Einschätzung bezüglich der laufenden Kosten erweist sich vor diesem Hintergrund als hypothetisch. Zudem muss die BNetzA als Marktordnungs- und Regulierungsbehörde unabhängig sein. Die Zuweisung eines Versorgungsauftrags in Kooperation mit den MNB, die sonst Gegenstand ihrer Regulierung sind, könnte potenziell Interessenkonflikte aufwerfen und den Charakter der BNetzA verwässern.

5.3.3 Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)

Beschreibung der Option B.2

Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft wird als Organisationseinheit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) etabliert und durch eine entsprechende Außendarstellung als eigenständig agierende Einheit „gebrandet“. Dazu werden die Aufgaben bzw. der gesetzliche Auftrag der Behörde entsprechend erweitert (ggf. sind hierzu die Länder zumindest ins Benehmen zu setzen). Ein Beirat (wie in der Mobilfunkstrategie gefordert) kann ebenfalls gebildet werden. Der Stellenplan der BDBOS müsste im Dialog mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), in dessen Geschäftsbereich die BDBOS verortet ist, erweitert werden. Die BDBOS würde zudem die einzurichtenden Fördermittel als Titelerwerber bewirtschaften.

Tabelle 9: Beschreibung Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	— Eine neue Organisationseinheit innerhalb der BDBOS wird eingerichtet — BMVI etabliert eine Fachaufsicht für die Aufgaben in der BDBOS — Temporäre Einrichtung bis zum Erfüllen der Ziele der Mobilfunkstrategie
Etablierung	— Der gesetzliche Auftrag der Behörde ist zu erweitern — Abstimmung mit entsprechender Fach- und Dienstaufsicht (BMI) notwendig
Träger	— Trägerschaft durch die BDBOS als rechtsfähige AöR
Finanzen	— Die Finanzierung erfolgt über den Bundeshaushalt im Rahmen der Haushaltsaufstellung des BMVI — Nachgeordnete Behörde bzw. AöR hat separaten Haushalt und betreibt eigene Haushaltsplanung
Governance	— Einsatz des typischen behördlichen Aufsichtsinstrumentariums (Fach- inkl. Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht) — Die Steuerung der Aufgaben erfolgt primär im Rahmen einer Fachaufsicht durch das BMVI, die einzurichten ist — Die Dienstaufsicht wird durch das BMI wahrgenommen
Personal	— Die BDBOS unterliegt den personellen Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes — Personaleinstellung und Vergütung erfolgen unter Beachtung von Stellenplanbindung, haushälterischen Fristen und den Vergütungs- und Besoldungsstrukturen des öffentlichen Dienstes

Bewertung der Option B.2

Tabelle 10: Bewertung Option B.2: Etablierung als Organisationseinheit innerhalb einer bestehenden Behörde (BDBOS)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		— Es ist davon auszugehen, dass das BDBOS-Gesetz (BSBOSG) angepasst werden muss (Zweck der Anstalt), um die Aufgaben der MIG an die BDBOS zu übertragen. — Die BDBOS ist bisher ausschließlich für das BMI und die Innenressorts der Länder tätig. Daher ist von einer längeren Klärung im Vorfeld zwischen BMVI und BMI sowie ggf. den Ländern via Verwaltungsrat der BDBOS auszugehen. — Die Aufnahme des Produktivbetriebes ist – ähnlich wie Option bei der Option B.1 (BNetzA) – maßgeblich von der Stellenbesetzung abhängig. Längere Verfahren zur Stellenbeschreibung und Vergütungseinordnung sowie Recruiting-Verfahren verzögern die Umsetzungsfähigkeit. — Zudem sind Verfahren zur Haushaltsanmeldung zur Schaffung von Planstellen usw. einzuhalten, an denen das BMI als Fach- und Dienstaufsicht sowie das BMF beteiligt sind.
Personalgewinnungsfähigkeit		— Die Bewertung entspricht im Wesentlichen der Option B.1. — Die Personalplanung und Stellenplanbindung ist zu berücksichtigen, deren Komplexität durch die geteilte Aufsicht (BMVI, BMI) weiter steigen würde.
Effizienz Einmalige Aufwände (Grün-		— Die Etablierung erfordert insbesondere administrativen Aufwand für das BMVI und BMI, u. a. durch Entwurf und Abstimmung Errichtungs-

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
dung)		- verfügung, Ausweitung Stellenpläne der Behörde usw. – Voraussichtlich ist der mit den Ländern besetzte Verwaltungsrat zu beteiligen. – Weiterhin sind ggf. das BDBOSG anzupassen und der Deutsche Bundestag zu beteiligen.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		– Option B (beide Varianten) und D gleichermaßen haben hypothetisch die geringsten laufenden Kosten aller Optionen, da Vergütung nach TVöD erfolgen müsste. Die Möglichkeiten außertariflicher Vergütung bzw. Verbeamtung sind gering.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		– Querschnittsfunktionen der BDBOS könnten mitgenutzt werden. Dies gilt auch für IT-Support für Geodatenysteme (allerdings in diesem Bereich unbesetzte Stellen).
Minimale Transaktionskosten		– Die Mobilfunkstrategie formuliert das Ziel einer unabhängigen Gesellschaft. Eine Organisationseinheit innerhalb der BDBOS erfüllt weder Anforderung der Unabhängigkeit noch der „Gesellschaft“. – Zudem ist angesichts der Herausforderungen der Personalgewinnung und des gesetzlichen Auftrages der BDBOS eine geringe Akzeptanz für diese Lösung im Kabinett zu erwarten.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		– Die BDBOS verfügt über Fachkenntnisse, die für das Aufgabenspektrum der MIG relevant sind (Aufbau und Betrieb eines Sprech- und Datenfunksystems). Fachsynergien im Bereich der Netzplanung sind vorhanden. – Gleichzeitig ist der Interessenkonflikt hinsichtlich der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Aufgabenwahrnehmung der MIG stark ausgeprägt. Das Netz für Behörden und Institutionen mit Sicherheitsaufgaben und das kommerziell genutzte Netz sind voneinander zu trennen. Fachsynergien können daher nur eingeschränkt erzielt werden. – Die BDBOS ist durch den Netzaufbau für die BOS (Netze des Bundes) sowie die relativ neu hinzugekommene Aufgabe der Netzkonsolidierung im Rahmen der IT-Konsolidierung hoch ausgelastet, so dass die Kapazität für zusätzliche Aufgaben voraussichtlich limitiert ist. Fachliche Synergien sind auch deswegen nur bedingt zu erwarten, da die bestehenden Kapazitäten nicht nutzbar sind.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		– Die Zusammenarbeit mit der BDBOS, dessen primäres Eigeninteresse im Betrieb des Kommunikationsnetzes der Sicherheitsbehörden besteht, kann zu Akzeptanzproblemen führen, wenn parallel versucht wird, doppelte Strukturen aufzubauen. – Was die Professionalisierung der zu schaffenden Organisationseinheit betrifft, können ggf. fachliche Synergien genutzt werden, die allerdings auf unterschiedlichen Technologien basieren (TETRA-Standard). – Die Fertigungstiefe der BDBOS ist eher gering, was sich in der umfassenden Beauftragung externer Dienstleister widerspiegelt und für begrenzte interne (Fach-)Ressourcen spricht. – Durch Übernahme von Aufgaben im Bereich des Mobilfunkausbaus in Bayern gewinnt die BDBOS in diesem Segment aktuell an Glaubwürdigkeit
Anpassungsfähigkeit		– Option B.2 ist ähnlich zu bewerten wie Option B.1. – Die Anpassungsfähigkeit ist auch bei der BDBOS bei verändertem Aufgabenzuschnitt verhältnismäßig gering.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		— In Abhängigkeit von Dienststellenzuteilungen und Planstellen sind reduzierte, veränderte und/oder neue Aufgaben schwerer zu adaptieren. — Die BDBOS kann sehr gut GIS-Fachkräfte anderweitig einsetzen, für die eher vertrieblisch geprägten Regionalbeauftragten sowie für die Sachbearbeitenden aus dem Bereich Förderung sind geringere Anschlussverwendungen erkennbar — Anpassungen erfordern weiterhin komplexe Abstimmungsprozesse mit dem BMI und dem Verwaltungsrat der BDBOS.
Steuerbarkeit		— Der Steuerungseinfluss für das BMVI ist gering, da die BDBOS im Geschäftsbereich des BMI liegt und zudem die Länder über den Aufsichtsrat an der Governance beteiligt sind.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 5.	Die Option B.2 wird insgesamt – ähnlich zu Option B.1 (BNetzA) – kritisch bewertet. Es bestehen zwar fachliche Synergien und die BDBOS wäre grundsätzlich fachlich in der Lage, die Aufgaben der MIG zu erfüllen, jedoch bestehen Interessenkonflikte und auch ohne diese Aufgabe ist sie bereits ausgelastet. Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung der Aufgaben eine Änderung des BDBOS-Gesetzes unter Beteiligung des Deutschen Bundestags erfordert. Die Einrichtung der MIG bei der BDBOS erfordert zudem eine aufwändige Abstimmung zwischen dem BMI und voraussichtlich auch mit dem Verwaltungsrat der BDBOS. Ebenso steht die BDBOS bereits jetzt vor der Herausforderung, Fachpersonal unter den Regularien des TVöD zu gewinnen. Die positive Einschätzung bezüglich der laufenden Kosten erweist sich vor diesem Hintergrund als hypothetisch. Zudem sind Flexibilität und Steuerungseinfluss des BMVI in dieser Option besonders gering einzuschätzen.

5.3.4 Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)

Beschreibung der Option C

Im Falle einer Entscheidung für Option C würde die MIG als nicht-rechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des BMVI errichtet, analog z. B. der früheren Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen (DLZ-IT), der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) oder der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Die Errichtung erfolgt auf Basis eines Organisationserlasses des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur. Ein Errichtungsgesetz ist nicht erforderlich. Eine Mitwirkung des Parlaments sowie des BMF sind jedoch bei der Vergrößerung des Stellenplans im Geschäftsbereich erforderlich.

Tabelle 11: Beschreibung Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	— Nicht-rechtsfähige Behörde oder Anstalt wird gegründet — Anbindung an das BMVI (z. B. durch haushalterische Anbindung) — Freiheitsgrade durch BMVI in der Praxis gestaltbar
Etablierung	— Interner Errichtungserlass durch den Minister — Detaillierung der Regelungsinhalte in der Satzung (parallele Erarbeitung und Inkrafttreten von Satzung und Erlass)
Träger	— Trägerschaft durch den Bund vertreten durch das BMVI

Merkmal	Beschreibung
Finanzen	– Nicht-rechtsfähige AöR entspricht in Sachen Finanzen weitestgehend einer Behörde: – Zuweisung von Haushaltsmitteln (Sachmittelhaushalt des BMVI) – Kamerales Buchführung, Einführung Kosten- und Leistungsrechnung möglich, aber unter Rahmenbedingungen der Kameralistik erschwert – Ausnahme von der Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerpflicht
Governance	– Leitung durch Präsidenten und ggf. Vertreter – Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht durch BMVI – Umfassende und kurzfristige Ein- und Durchgriffsrechte – Steuerung durch die im Errichtungserlass und ggf. einer ergänzenden Satzung festgelegte Kompetenzen (vor allem „zustimmungspflichtige Geschäfte“)
Personal	– Nicht-rechtsfähige Behörde/AöR entspricht in Sachen Personal einer Behörde: – Bezahlung nach TVöD (ohne Ministerialzulage) bzw. Beamtenbesoldung – Stellenplanbindung, Haushaltsfristen (Personalhaushalt des BMVI)

Bewertung der Option C

Tabelle 12: Bewertung Option C: Behördengründung oder Gründung als nicht-rechtsfähige Anstalt (AöR, ohne Gesetz)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		– Zwar ist für die Neugründung einer nicht-rechtsfähigen Anstalt ein Organisationserlass des Ministers ausreichend, dennoch ist der Prozess insgesamt zeitintensiv. Für die Errichtung sind zahlreiche Beteiligte einzubinden. – Gleichzeitig sind keine Kernprozesse oder IT-Verfahren vorhanden, die genutzt werden können. – Zudem ist auch in Option C von langen Recruiting-Prozessen auszugehen. – Im Vergleich zu Option D (rechtsfähige Anstalt) zeichnet sich Option C dadurch aus, dass kein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden muss, was weitere Zeit erfordern würde.
Personalgewinnungsfähigkeit		– Die Personalgewinnung unterliegt dem TVöD (ohne Ministerialzulage) bzw. der Beamtenbesoldung, was insbesondere bei technischen Experten zu Wettbewerbsnachteilen führt. – Die Auswahl- und Einstellungsprozesse unterliegen größeren formalen Restriktionen als in der Privatwirtschaft, was sich in einer erhöhten Dauer des Einstellungsprozesses niederschlägt. – Zudem wird die Organisation neu gegründet, es kann also auf keinem Personalstamm aufgebaut werden. – Ein Personalübergang zwischen Behörden ist prinzipiell möglich. Es ist hier allerdings keine ausreichende Deckung des Personalbedarfs zu erwarten. – Das Personalmarketing hingegen kann auf den Auftrag der MIG zugeschnitten werden, was die Glaubwürdigkeit von Gemeinwohlorientierung und Spezialistentum aus Bewerberpersicht steigert.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		– Eine Errichtung im Geschäftsbereich des BMVI erfolgt durch Organisationserlass des Ministers. Ein Gesetzgebungsverfahren ist nicht notwendig. – Die Organisation an sich muss jedoch neu aufgebaut werden. – Der Aufwand entsteht im BMVI einschl. der Abstimmung mit dem

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		BMF für eine Ausweitung des Stellenplans.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		- Die Vergütung der Beschäftigten erfolgt im Rahmen des Tarifs. - Stellen im Stellenhaushalt des Ministeriums sind in der Regel höherwertiger als bei selbstständigen Behörden des nachgeordneten Bereichs.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		- Der Querschnittsbereich des BMVI (Abteilung Z) ist mindestens zum Start nutzbar. Weiterhin kann ggf. auf die Dienstleistungen der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) im Geschäftsbereich des BMVI zurückgegriffen werden. - Gleichzeitig ist z. B. keine Administrationskapazität für geographische Informationssysteme vorhanden.
Minimale Transaktionskosten		- Das Kriterium der Selbständigkeit kann teilweise argumentiert werden, jedoch ist die nicht-rechtsfähige Behörde keine „Gesellschaft“ im engeren Sinne - Eine derartige Konstruktion wird ggf. von relevanten Beteiligten wie dem BMF und dem Deutschen Bundestag kritisch gesehen.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Bei einer Gründung einer nicht-rechtsfähigen AöR ist davon auszugehen, dass die Marktteilnehmer (zunächst) wenig Fachverständnis der Behörde erwarten. - Fachsynergien gibt es zunächst keine und eine Marktakzeptanz ist nicht gegeben. - Die operative Unabhängigkeit ist aufgrund des hohen Einflusses des Ministeriums vergleichsweise gering. Dies kann die operative Arbeit negativ beeinflussen.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		- Dienstleistungen von einer speziell dafür gegründeten Behörde bzw. Anstalt zu beziehen, die darüber hinaus gemeinwohl- und nicht gewinnorientiert operiert, dürfte die Akzeptanz aus Sicht der Stakeholder steigern. - Dem gegenüber stehen Zweifel am Professionalisierungsgrad der Organisation (zumindest kurz- und mittelfristig), da die Aufbau- und Ablauforganisation neu etabliert werden müssen und nicht auf vorhandenen Expertenwissen aufgebaut werden kann. - Die Fähigkeit qualitativ hochwertige Ergebnisse in angemessener Zeit liefern zu können, ist in Frage zu stellen.
Anpassungsfähigkeit		- Eine nicht-rechtsfähige Anstalt besitzt aufgrund ihres „loseren Rechtsrahmens“ eine höhere Anpassungsfähigkeit als andere Behördentypen. Diese ist gleichwohl durch einen behördlichen Charakter eingeschränkt. - Die Personalflexibilität sowie Aufgabenanpassungsfähigkeit ist jedoch geringer als bei z. B. Option E oder F einzuschätzen. - Die Aufnahmefähigkeit für Anschlussverwendungen ist insbes. bei GIS-Fachkräften, Regionalbeauftragten nur eingeschränkt gegeben
Steuerbarkeit		Die Steuerung findet direkt aus dem BMVI statt.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang		Die Option C hat den Vorteil, unter allen behördlichen Lösungen diejenige zu sein, die sowohl schnell zu etablieren ist als auch eine aktive Steuerung durch das BMVI ermöglichen würde. Auch bei der nicht-rechtsfähigen Anstalt ist jedoch mit einer langen Dauer für die Personal-

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
	6.	gewinnung zu rechnen. Nachteilig sind die hypothetisch höheren Kosten im Vergleich zu anderen Lösungen in öffentlicher Rechtsform sowie das Fehlen fachlicher Synergien. Zudem entspricht die ÄÖR nicht der Beschlusslage der Mobilfunkstrategie, so dass die Transaktionskosten im Falle einer Änderung der Beschlusslage hoch sind.

5.3.5 Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (ÄÖR)

Beschreibung der Option D

Option D beschreibt die Etablierung der MIG in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (ÄÖR). Sie kann gem. Art. 87 GG nur im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit vorangehender Ressortabstimmung erfolgen. Das organisatorische Konstrukt entspricht damit dem Konstrukt, das für den Aufbau des sicherheitsbehördlichen Digitalfunks durch die BDBOS gewählt wurde.

Tabelle 13: Beschreibung Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (ÄÖR)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	- Neu zu gründende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - Eigenständige Organisation mit gestaltbaren Freiheitsgraden in entsprechender Rechtsgrundlage
Etablierung	- Gem. Art 87 (3) GG im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit vorangehender Ressortabstimmung mit parlamentarischem Verfahren - Detaillierung der Regelungsinhalte in der Satzung (parallele Erarbeitung und Inkrafttreten von Satzung und Erlass)
Träger	Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit („Mobilfunkinfrastruktur ÄÖR“), deren Träger der Bund ist (bundesunmittelbare Anstalt)
Finanzen	- Rechtsfähige ÄÖR kann in Sachen Finanzen weitestgehend einer privatwirtschaftlichen Organisationsform nachempfunden werden: - Verschiedene Finanzierungsmodelle gemäß Errichtungsgesetz bzw. Satzung (z. B. Entgeltfinanzierung oder Mittelbereitstellung) - Doppik oder erweiterte Kameralistik sowie eigene Wirtschaftsplanung separat vom Bundeshaushalt möglich - Derzeitige Praxis der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht
Governance	- Hoher Gestaltungsspielraum beim Aufsichtsmodell, Rechtsaufsicht ist verpflichtend, Fachaufsicht ist optional - Zentrale Organe sind das Aufsichtsgremium (Verwaltungsrat), die Aufsicht im BMVI sowie die Anstaltsleitung (Präsident o. ä.) - Steuerung durch in der Satzung festgelegte Kompetenzen direkt über Fachaufsicht oder indirekt über Verwaltungsrat
Personal	- Rechtsfähige ÄÖR ist in Sachen Personal eine hybride Organisation: - Sowohl Beamten- (bei entsprechender Dienstherrnfähigkeit) als auch Angestelltenverhältnisse sind möglich - Eingeschränkte Möglichkeit außertariflicher Vergütung (keine verpflichtende Tarifbindung), da außertarifliche Vergütung in der Praxis bei Bundes-ÄÖR nur für ausgewählte Führungspositionen Anwendung findet - Eigene Stellenplanung - Personalübergang abhängig von der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse

Merkmal	Beschreibung
	und Vergütungsstrukturen

Bewertung der Option D

Tabelle 14: Bewertung Option D: Gründung einer rechtsfähigen Anstalt (AÖR)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		- Die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt ist mit Option G diejenige, bei der die Aufnahme des Produktivbetriebs am längsten dauert. - Zunächst ist der gesetzliche Rahmen unter Beteiligung der relevanten Akteure (Ressortabstimmung, Bundesregierung, Deutscher Bundestag) zu schaffen. - Gleichzeitig kann auf keinerlei Kernprozesse/IT-Verfahren zurückgegriffen werden. - Die Anforderungen an den Recruiting-Prozess sind umso höher, weil keine Prozesse vorhanden sind.
Personalgewinnungsfähigkeit		- Eine flexible Arbeitsvertragsgestaltung ist dem Recht nach möglich, wird aber in der Praxis nicht bzw. kaum gelebt. Daher entspricht die Vergütung in der Praxis TVöD bzw. Beamtenbesoldung (vgl. bestehende Bundes-AöR, z. B. BDBOS, BImA). - Die Bewertung der Personalgewinnungsfähigkeit entspricht damit weitestgehend Option C.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		Für eine vergleichsweise kleine Organisation ist der einmalige Aufwand zur Gründung sehr hoch, da ein Gesetzgebungsverfahren betrieben und laufend begleitet werden muss (überwiegend interner Personalaufwand in den beteiligten Ministerien).
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		- Option D und B.1 sowie B.2 haben gleichermaßen hypothetisch die geringsten laufenden Kosten aller Optionen, da die Vergütung nach TVöD erfolgen müsste. - Es bestehen geringe Möglichkeiten zur außertariflichen Vergütung bzw. Verbeamtung.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		- Sämtliche Unterstützungsfunktionen sind vollständig neu aufzubauen. - Die Nutzung von Dienstleistungszentren des Bundes (ITZBund, BAV) kommt zur Mitnutzung in Betracht.
Minimale Transaktionskosten		Das Kriterium der Selbständigkeit kann argumentiert werden, jedoch handelt es sich um keine „Gesellschaft“ im engeren Sinn. Daher beinhaltet eine Umsetzung dieser Option politische Entscheidungsrisiken.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Im Vergleich zu Option C ist die rechtsfähige Anstalt operativ unabhängig. Der direkte Einfluss Externer ist auf operativer Ebene geringer, die operative Tätigkeit wird dadurch erleichtert. - Die Marktteilnehmer erwarten (zunächst) wenig Fachverständnis und -kenntnis der Behörde. - Fachsynergien gibt es zunächst keine und eine Marktakzeptanz ist nicht gegeben.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Akzeptanz durch Kunden und Partner		– Eine speziell für diesen Auftrag gegründete AöR schafft eine hohe Glaubwürdigkeit bei den Stakeholdern. – Der kurz- und mittelfristig zu erwartende geringe Professionalisierungsgrad der Leistungserbringung steht diesem Effekt gegenüber. – Die Bewertung der Akzeptanz entspricht damit weitestgehend Option C.
Anpassungsfähigkeit		– Ähnlich wie Option C ist die Anpassungsfähigkeit im Mittelfeld zu bewerten. Ein verändertes Aufgabenspektrum ist innerhalb einer eigenen Organisationsstruktur grundsätzlich besser zu adaptieren. – Gleichwohl wird die relativ hohe eigene operative Unabhängigkeit durch den behördlichen Charakter geschmälert.
Steuerbarkeit		– Bei Ansiedlung im Geschäftsbereich des BMVI ist eine direkte (Fachaufsicht) oder eine indirekte Steuerung (via Aufsichtsgremium) möglich.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 8.	Die Option D wird insgesamt kritisch bewertet. Grund hierfür ist insbesondere der nahezu prohibitiv hohe Errichtungsaufwand. Dieser ist unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zur avisierten Größe der MIG und der Laufzeit der Mobilfunkstrategie. Die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt hat in der Vergangenheit bedeutend länger als ein Jahr gedauert. In diesem Falle liefe das Verfahren selbst bei umgehendem Einstieg Gefahr, unter das Diskontinuitätsprinzip zu fallen. Sie entspricht zudem nicht der Beschlusslage der Mobilfunkstrategie und birgt damit hohe Transaktionskosten in sich.

5.3.6 Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)

Beschreibung der Option E

Die Option E beschreibt die Etablierung der MIG als Abteilung innerhalb der TC als bestehende Gesellschaft des Bundes. Die Abteilung könnte durch eine entsprechend abgegrenzte Außendarstellung als selbständige Einheit „gebrandet“ werden. Umsetzungsbeispiele für diese Variante sind der Cyber Innovation Hub (CIH) des BMVg und der „health innovation hub“ (HIH) des BMG, die organisatorisch der BWI GmbH angehören und von dieser betrieben werden. Die Etablierung kann innerhalb der Governance der TC erfolgen. Voraussichtlich dafür ist, den Gesellschaftszweck der TC zu erweitern und die Finanzierung durch einen entsprechenden Vertrag zwischen dem BMVI und der TC zu sichern.

Tabelle 15: Beschreibung Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	– Eingliederung in die bestehende Gesellschaft – Einrichtung einer neuen Abteilung bzw. eines Geschäftsbereichs innerhalb der TC – Das BMVI übernimmt die Steuerung der MIG über die Beteiligungsführung der TC
Etablierung	– Gründung unter Erfüllung der Anforderungen von § 65 BHO, Abstimmung und Freigabe durch das BMF erforderlich
Träger	– Gesellschafter der TC ist der Bund vertreten durch BMVI

Merkmal	Beschreibung
Finanzen	— Vergütung der Entgelte für die Leistungserbringung aus dem Sachhaushalt des BMVI
Governance	— Governance gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes — Steuerung der Gesellschaft durch Beteiligungsführung des BMVI — Ergänztender Beirat für MIG-Aufgaben gemäß Satzung möglich — Steuerung des MIG-Auftrags über eigenständigen Vertrag mitsamt Leistungsvereinbarung (Ziele, Service Levels etc.) — Vergabefreiheit durch die Steuerung durch das BMVI („Kontrollkriterium“) und die überwiegende Tätigkeit (mind. 80 Prozent) für den Bund („Wesentlichkeitskriterium“) sowie der Ausschluss privater Beteiligung
Personal	— Beschäftigung von Angestellten, hohe Freiheitsgrade in der Vertragsgestaltung und bei Anreizsystemen zur Personalgewinnung und -bindung — Nutzung von Querschnittsfunktionen, ggf. Ausbau der Kapazitäten

Bewertung der Option E

Tabelle 16: Bewertung Option E: Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH (Abteilung der TC)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		— Bei den Optionen E und F ist es notwendig, den Geschäftszweck der bestehenden Bundes-GmbH zu ändern sowie ein Verfahren gemäß § 65 BHO unter Beteiligung des BMF durchzuführen. — Vorausgesetzt einer schnellen Umsetzung des Verfahrens, kann im Aufbau auf Kernprozesse/IT-Verfahren der TC zurückgegriffen werden. — Ein Recruiting-Prozess ist schnell zu etablieren, da die Strukturen bereits vorhanden sind.
Personalgewinnungsfähigkeit		— Die GmbH besitzt hohe Freiheitsgrade bei der Vertragsgestaltung, bei der Schaffung von Anreizsystemen und bei der Personalentwicklung. Zudem können bestehende Personalprozesse genutzt werden, deren Wirksamkeit allerdings stark vom individuellen Professionalisierungsgrad abhängen. — Personelle Kapazitäten für Querschnittsprozesse müssen voraussichtlich nur in geringerem Maße aufgebaut werden, allerdings stehen die gesuchten Fachexperten nicht zwingend im Fokus bzw. stehen in Konkurrenz zu vergleichbaren Fachabteilungen. — Alle Maßnahmen des externen und internen Personalmarketings unterliegen dabei der Personalstrategie des gesamten Hauses und können ggf. mittels „Corporate Venture“ fokussiert auf die Zielgruppe der neu zu gründenden Organisationseinheit zugeschnitten werden. — Etwaige Herausforderungen in der Personalgewinnung, z. B. aufgrund von Defiziten der Arbeitgebermarke oder Arbeitgeberattraktivität, gelten auch für die Mitarbeitersuche im Rahmen dieses Vorhabens.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		— Die Errichtung einer Abteilung innerhalb der TC erfordert eine Erweiterung des Geschäftszwecks inkl. § 65-BHO-Verfahren und kann ansonsten ohne gesonderten Vorlauf erfolgen, sobald die Finanzierung geklärt ist. — Die Gründung erfolgt im Anschluss durch binnenorganisatorische Anweisungen der TC-Leitung. — Es ist weder ein Gesetzgebungsverfahren noch eine privatrechtliche Gründung mit entsprechendem Begleitverfahren notwendig.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		- Die zu erwartenden laufenden Kosten liegen über denen einer behördlichen Organisation, da die marktgerechten Gehälter für bestimmte Experten über den Sätzen liegen, die nach TVöD für die betreffenden Stellen vergütet werden könnten. Dies bildet spiegelbildlich die verbesserte Personalgewinnung einer Lösung in privater Rechtsform ab. - Durch den flacheren Überbau der Toll Collect ist von deutlich geringeren Gemeinkosten auszugehen als die nach Rundschreiben des BMF für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im nachgeordneten Bereich anzusetzenden 28.1% - Der Steuerung würde in dieser Option über einen Vertrag mit der TC erfolgen. Dieser könnte erfolgsabhängige Komponenten bzw. Service Levels enthalte und damit Anreize für die Zielerreichung enthalten.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		Querschnittsfunktionen der TC können genutzt werden. Dies schließt z. B das Management von GIS-basierten Informations- und Planungstools mit ein.
Minimale Transaktionskosten		- Die Beschlusslage sieht eine selbständige Tochtergesellschaft der TC vor. Allerdings kann eine Etablierung als Organisationseinheit in der TC ebenfalls (im Sinne einer „Agency“) als eigene Einheit „gebrandet“ werden. Entsprechende Umsetzungsvorbilder bestehen bereits (Cyber Innovation Hub, health innovation hub). - Wenngleich ein gesonderter Aufsichtsrat (dessen Besetzung in der Mobilfunkstrategie explizit angesprochen wird) für eine Organisationseinheit nicht gebildet werden kann, so kann der in der Strategie geforderte, auch durch Länder und Kommunen zu besetzende Beirat, auch bei einer Abteilung angesiedelt werden, die ein Programm betreibt.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Bei der Gründung einer Organisationseinheit innerhalb der TC ist von Fachsynergien auszugehen. Mitarbeiter der TC haben bereits den Aufbau des BOS-Netzes in leitenden Positionen mitverantwortet. - Vorhandene Strukturen (z. B. GIS-Systeme) können mitgenutzt oder für die weitergehenden Bedarfe erweitert werden. Hohe Fachkompetenz im Bereich der IT und Geodatenwissen ist vorhanden. - Die operative Unabhängigkeit ist bei einer GmbH gegeben. - Gleichzeitig ist TC bereits seit Jahren erfolgreich am Markt tätig und kann die erworbene Glaubwürdigkeit für die Aufgaben der MIG nutzen. Die TC hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich gemacht, dass sie in der Lage ist, sehr schnell dezentrale Infrastrukturen in der Fläche auf- und auszubauen.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		- Die Akzeptanz hängt von der Glaubwürdigkeit der GmbH bei den Stakeholdern ab, den Auftrag der MIG fokussiert umzusetzen sowie vom zu erwartenden Professionalisierungsgrad durch Nutzung von (fachlichen) Synergien und technischer Infrastruktur. Im Falle der TC sind die genannten Synergien in gewissem Maße vorhanden sowie eine operative Unabhängigkeit und Neutralität gegeben. - Die Marke TC wird nicht zwangsläufig als positiv eingestuft. Eine eigenständige Marke für einen (unabhängigen) Geschäftsbereich ist denkbar, im Vergleich zu den Optionen F und G allerdings erschwert. - Ein eigenständiger Dienstleister außerhalb der Verwaltung kann bei Kommunen auf Skepsis stoßen. - Letztendlich wird die Akzeptanz auch von der noch zu definierenden

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		fachpolitischen Steuerung und Governance abhängen.
Anpassungsfähigkeit		- Bei Gründung einer eigenen Abteilung innerhalb einer bestehenden Bundes-GmbH ist von der größten Anpassungsfähigkeit auszugehen. Innerhalb einer GmbH ist Personal grundsätzlich flexibel einzusetzen. Bei verändertem Aufgabenzuschnitt ist die Bereitstellung von Personal einfacher. - Zudem ist davon auszugehen, dass in einer bestehenden Organisation Personal zwischen den Bereichen eingesetzt werden kann. Dies kann insbesondere im Falle einer Reduzierung des Aufgabenumfangs der MIG von Relevanz sein.
Steuerbarkeit		- Eine Steuerung durch einen erfolgsabhängigen Vertrag ermöglicht eine relativ wirksame Steuerung auch ohne direkten Durchgriff auf die Ressourcen der MIG. - Eine auftragsbezogene Steuerungsstelle im BMVI ist aufzubauen.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 2.	Die Option E erfährt eine positive Bewertung. Sie entspricht zwar nicht dem Wortlaut der Beschlusslage, ist jedoch deutlich schneller und mit geringerem Aufwand zu etablieren als z. B. eine Tochtergesellschaft der TC (Option F). Die Einheit innerhalb der TC kann jedoch mit einer relativ hohen Unabhängigkeit und einer eigenen „Brand“ versehen werden. Option E kann auch als Einstiegsoption gewählt werden, um schnell handlungsfähig zu sein.

5.3.7 Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)

Beschreibung der Option F

Option F beschreibt die in der Mobilfunkstrategie vorgesehene Etablierung der MIG als Tochtergesellschaft der TC. Die MIG wird in der Variante als Tochter der TC neu gegründet. Die MIG wird damit eine mittelbare Beteiligung des Bundes unter der Beteiligungsführung des BMVI.

Tabelle 17: Beschreibung Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)

Merkmal	Beschreibung
Organisation	- Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft der TC („MIG mbH“) - Das BMVI übernimmt die indirekte Steuerung der MIG über die Beteiligungsführung der TC
Etablierung	- Gründung unter Erfüllung von § 65 BHO, Abstimmung und Freigabe durch das BMF erforderlich - Eintragung in das Handelsregister, Erarbeitung eines Gesellschaftervertrags (inklusive Beurkundung), einer Satzung etc.
Träger	- Gesellschafter ist die TC - Der Bund, vertreten durch das BMVI, ist wiederum Eigentümer der TC (mittelbare Beteiligung)
Finanzen	Bezahlung der Entgelte für die Leistungserbringung aus dem Sachhaushalt des BMVI
Governance	- Governance gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes - Steuerung der Gesellschaft durch Beteiligungsführung des BMVI

Merkmal	Beschreibung
	3. Leitung der „MIG mbH“ durch eine eigene Geschäftsführung 4. Mittelbare Steuerung der Gesellschaft über die Beteiligungsführung der TC im BMVI 5. Zusätzliche Vertretung des BMVI in einem Aufsichtsrat sowie weitreichende Delegation der Entscheidungskompetenzen und Kontrollrechte an Aufsichtsrat möglich 6. Ergänztender Beirat mit weiteren Vertretern aus der Zielgruppe möglich 7. Steuerung der Leistungsbeziehung zwischen BMVI und MIG mbH über einen Vertrag mitsamt Zielen, Service Levels etc. 8. Sicherstellung der Vergabefreiheit durch die Steuerung durch das BMVI („Kontrollkriterium“) und die überwiegende Tätigkeit (mind. 80 Prozent) für den Bund („Wesentlichkeitskriterium“) sowie der Ausschluss privater Beteiligung
Personal	— Beschäftigung von Angestellten, hohe Freiheitsgrade in der Vertragsgestaltung und bei Anreizsystemen zur Personalgewinnung und -bindung – analog zur TC als Muttergesellschaft — Nutzung von Querschnittsfunktionen der TC als „Mutter“, ggf. Ausbau der Kapazitäten — Temporärer Einsatz von Tarifbeschäftigten und Beamten über Zuweisung möglich

In den folgenden Bereichen kann die Bundesnetzagentur mit ihrer Expertise und ihren bestehenden Arbeitsstrukturen eng mit der MIG zusammenarbeiten (Option F.1):

Datenerhebung

- Zulieferung von Informationen über Versorgungsgrade, die im Zuge von Frequenzuteilungen verpflichtend (§ 96 TKG-E neu) vorgegeben wurden (§ 127 TKG alt/ § 193 TKG-E neu).
- Zulieferung von Informationen über anderweitige vertragliche Vereinbarungen (insb. auf Basis regulatorischer Verpflichtungen, bspw. künftig Zugang zu baulichen Anlagen nach Artikel 72 EECC / § 24 Absatz 3 Nummer 10 TKG-E neu).
- Zulieferung GIS-basierter Daten aus dem Infrastrukturatlas (§ 74 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 i.V.m. § 75 TKG-E).
- Informationen über Verbraucherbeschwerden über Qualitäts- und Versorgungsmängel (Verbraucherservice); Informationen über Universaldienstdefizite (§ 150 TKG-E neu).
- Informationen über relevante Qualitätsmessungen zur Überprüfung der Einhaltung zugesagter Übertragungsraten (insb. des durch Bundesnetzagentur betriebenen Breitbandmesstools, „Funkloch-App“, §§ 43a, 45n TKG alt / § 50 Absatz 7 TKG-E).

Förderverfahren

- Mitwirkung an Markterkundungsverfahren (Artikel 22 Absatz 1 EECC / § 74 i. V. m. § 148 Absatz 4 TKG-E neu).
- Mitwirkung an der Erarbeitung und Überprüfung beihilfenrechtlich relevanter, transparenter und diskriminierungsfreier Entgeltmodelle (analog Gigabit-RR; § 148 Absatz 3 TKG-E neu).
- Im Zuge der Umsetzung des geplanten Mobilfunkförderprogramms und der Aufstellung von Mobilfunkmasten in unversorgten Gebieten notwendige Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

Interdependenzen Förderung / weitere Zugangsregime

- Beiträge zur optimierten Nutzung von Synergien auf Grundlage TKG (Bundesnetzagentur entscheidet [als nationale Streitbeilegungsstelle] verbindlich über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus den §§ 131, 132, 134 und 147; u. a. §§ 129 bis 144 TKG-E neu „Mit-nutzung öf-

fentlicher Versorgungsnetze“ und § 147 TKG-E neu „Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite“).

- Aufgrund der Wechselwirkung zwischen einer dynamischen Marktentwicklung und Frequenzregulierungsmaßnahmen (z.B. auf Grundlage §§ 84 ff. TKG-E) einerseits und Fördermaßnahmen durch die MIG andererseits regelmäßiger Austausch mit der Bundesnetzagentur.

Bewertung der Option F

Tabelle 18: Bewertung Option F: Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH (Tochter der TC)

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		— Der Geschäftszweck der vorhandenen Bundes-GmbH muss geändert und ein Verfahren gem. § 65 BHO durchgeführt werden. Die Verfahren beanspruchen voraussichtlich eine längere interministerielle Abstimmung. — Option F wird aufgrund der Neugründung und höheren Komplexität tendenziell mehr Zeit in Anspruch nehmen als Option E. — Inwieweit auf Kernprozesse/IT-Verfahren der Mutterorganisation zurückgegriffen werden kann, ist entscheidend für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit. Davon ausgehend, dass die Strukturen mitgenutzt werden können, ist hier ebenfalls wie bei Option E von einer schnellen Aufnahme des Produktivbetriebs auszugehen.
Personalgewinnungsfähigkeit		— Als Tochtergesellschaft einer bestehenden GmbH in Bundesbesitz bestehen hohe Freiheitsgrade bei der Vertragsgestaltung, bei der Schaffung von Anreizsystemen und bei der Personalentwicklung. Zudem können auf Querschnittsprozesse der Muttergesellschaft zurückgegriffen werden, was die Geschwindigkeit der Personalgewinnung beschleunigt. — Die Personalsuche kann fokussiert auf die gesuchten Fachexperten ausgerichtet werden. Das Gleiche gilt für das externe und interne Personalmarketing, durch Schaffen einer differenzierten und auf den Auftrag zugeschnittenen „Marke MIG“.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		— Es ist eine neue Gesellschaft zu gründen und die Gremien kompetent sind zu besetzen. — Zusätzlich ist der Geschäftszweck der Muttergesellschaft zu modifizieren. — Im Vergleich zur Gründung einer neuen Gesellschaft, an der der Bund direkt beteiligt wäre, ist dieses Verfahren im besten Fall einfacher. — Darüber hinaus muss ein Vertrag für die Leistungsbeziehung mit dem BMVI geschlossen werden.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		— Die zu erwartenden laufenden Kosten liegen über denen einer rein behördlichen Organisation, da die marktgerechten Gehälter für bestimmte Experten über den Sätzen liegen, die nach TVöD für die betreffenden Stellen vergütet werden könnten. Dies bildet spiegelbildlich die verbesserte Personalgewinnung einer Lösung in privater Rechtsform ab. — Durch den flacheren Überbau der Toll Collect ist von deutlich geringeren Gemeinkosten auszugehen als die nach Rundschreiben des BMF für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im nachgeordneten Bereich anzusetzenden 28.1%. — Insbes. bei operativer Kooperation mit einer anderen Behörde

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		(BNetzA, vgl. Variante F.1) können niedrige laufende Kosten erzielt werden. - Die Steuerung würde in dieser Option über einen Vertrag mit der neuen GmbH erfolgen. Dieser könnte erfolgsabhängige Komponenten (Ziele, Service Levels etc.) enthalten und damit Anreize für die Zielerreichung enthalten. - Zusätzlich kann das BMVI eine starke Rolle im Aufsichtsrat einnehmen und Ziele mit der Geschäftsführung der MIG mbH vereinbaren.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		Querschnittsfunktionen der TC können genutzt werden. Dies schließt z. B. das Management von GIS-basierten Informations- und Planungstools mit ein.
Minimale Transaktionskosten		Die Option einer Gründung als Tochtergesellschaft der TC ist explizit in der Mobilfunkstrategie vorgesehen.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Die Gründung einer Tochtergesellschaft der TC bedeutet im Bereich der Effektivität ähnlich positive Effekte auf die Zielerreichung wie bei Option E. - Hohe Fachsynergien sind bei Mitnutzung der Strukturen der Mutter zu erwarten, Fachstrukturen und operative Unabhängigkeit sind zudem gegeben.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		- Positive Signalwirkung gegenüber den Stakeholdern ist durch Gründung einer speziell für den Auftrag gegründeten Gesellschaft erreichbar, die darüber hinaus dem politischen Beschluss entspricht. - Operative Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Nutzung von Querschnittsprozessen der Muttergesellschaft verspricht einen zügigen Aufbau von Fachkompetenz. Eine Mitnutzung der technischen Infrastruktur ist ebenfalls möglich. - Auf der anderen Seite könnte ein eigenständiger Dienstleister außerhalb der Verwaltung bei Kommunen auf Skepsis stoßen. - Letztendlich wird die Akzeptanz auch von der noch zu definierenden fachpolitischen Steuerung und Governance abhängen
Anpassungsfähigkeit		- In Bezug auf Anpassungsfähigkeit bei verändertem Aufgabenzuschnitt und/oder Prozessen ist Option F ebenso flexibel wie Option E. Die Anpassungsfähigkeit ist hoch. - Einschränkend ist hingegen die Tatsache, dass das Personal grundsätzlich bei der Tochtergesellschaft eingesetzt wird. Ein Personalübergang ist schwieriger, insofern das Personal bei der Tochter eingestellt wird.
Steuerbarkeit		- Eine Steuerung durch einen erfolgsabhängigen Vertrag ermöglicht eine relativ wirksame Steuerung auch ohne eigene Einbindung in die Governance der MIG. - Die Steuerbarkeit durch das BMVI ist bei dieser Option wegen der Besetzung eines themenspezifischen Aufsichtsrats und damit direkter Ansteuerung der Führungsebene höher als bei Option E (Abteilung innerhalb der TC), da dort auf einzelne Führungskräfte im mittleren Management zugegriffen werden müsste.
Summarische qualitative Bewertung/ Rang		Die in der Mobilfunkstrategie vorgesehene Option F – Etablierung als Tochtergesellschaft der TC – erfährt bei dieser Prüfung der zugrunde gelegten Kriterien eine besonders positive Bewertung. Die Vorteile dieser Option liegen (neben der Übereinstimmung mit der Beschlusslage im Kabinett und damit einer hohen politischen Akzeptanz) in der Nutzbarkeit fachlicher

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
	1.	Synergien und der hohen Effektivität. Da TC über ein im Vergleich zum TVöD attraktives Tarifgefüge verfügt, sind die Chancen einer zügigen Personalgewinnung höher. Die höheren Kosten im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Optionen sind insofern ein nur hypothetischer Nachteil, zumal der TVöD insbesondere bei der kritischen Zielgruppe von raren GIS-Fachleuten keine konkurrenzfähige Alternative darstellt.

5.3.8 Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft

Beschreibung der Option G

Option G beschreibt die Etablierung der MIG als neue GmbH des Bundes (alternativ auch den Erwerb einer bestehenden GmbH).

Tabelle 19: Beschreibung Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft

Merkmal	Beschreibung
Organisation	— Bund gründet eine neue GmbH oder erwirbt eine bestehende — Bund erreicht eine Beteiligungsführung im BMVI — Die Organisation selbst besitzt hohe Freiheitsgrade bezüglich des Auf- und Umbaus der Organisation
Etablierung	— Gründung gemäß den Anforderungen des § 65 BHO, Abstimmung und Freigabe durch das BMF erforderlich — Eintragung in das Handelsregister, Erarbeitung eines Gesellschaftervertrags (inklusive Beurkundung), einer Satzung etc.
Träger	— Gesellschafter ist Bund, vertreten durch BMVI (unmittelbare Beteiligung)
Finanzen	— Finanzplanung auf Basis eines Wirtschaftsplans, der vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung aufgestellt wird — Bereitstellung von Stammkapital sowie Startkapital durch den Gesellschafter (Bund) — Bezahlung der Entgelte für die Leistungserbringung aus dem Sachhaushalt des BMVI
Governance	— Governance gemäß Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) — Steuerung der Gesellschaft durch Beteiligungsführung des BMVI — Leitung durch eine eigene Geschäftsführung — Zentrale Gremien sind die Gesellschafterversammlung (mit dem Bund als Alleingesellschafter) und die Geschäftsführung — Weitere Gremien möglich (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) — Steuerung durch die Beteiligungsführung auf Ministerialebene durch das BMVI — Steuerung der Leistungsbeziehung zwischen BMVI und MIG GmbH über einen Vertrag mitsamt Zielen, Service Levels etc. — Sicherstellung der Vergabefreiheit durch die Steuerung durch das BMVI („Kontrollkriterium“) und die überwiegende Tätigkeit (mind. 80 Prozent) für den Bund („Wesentlichkeitskriterium“) sowie der Ausschluss privater Beteiligung
Personal	— Beschäftigung von Angestellten — Hohe Freiheitsgrade in der Vertragsgestaltung und bei Anreizsystemen zur Personalgewinnung und -bindung (keine Tarifbindung) — Temporärer Einsatz von Tarifbeschäftigten und Beamten über Zuweisung möglich

Bewertung der Option G

Tabelle 20: Bewertung Option G: Gründung als Bundes-GmbH oder Erwerb einer bestehenden Gesellschaft

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Machbarkeit		
Geschwindigkeit Produktivbetrieb		- Die Neugründung einer Bundes-GmbH erfordert einem kompletten Durchlauf aller Prozesse zur Gründung einer Bundesbeteiligung. Diese Schritte sind zeitintensiv und dauern in Summe im Vergleich zu den anderen Optionen am längsten. - Zudem sind keinerlei Strukturen vorhanden, die mitgenutzt werden können. - Insgesamt ist Option G damit wie Option C diejenige, bei der die Zeit bis zur Aufnahme des Produktivbetriebes voraussichtlich am längsten ist. Erwerb einer Gesellschaft: - Im Fall eines avisierten Gesellschaftserwerbs durch den Bund ist hingegen zusätzlich mit einer Suche, einer Prüfung des Unternehmens (Due Diligence) und Übernahmeverhandlungen zu rechnen.
Personalgewinnungsfähigkeit		- Option G besitzt hohe Freiheitsgrade bei der Vertragsgestaltung, bei der Schaffung von Anreizsystemen und bei der Personalentwicklung. - Die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation muss aufgebaut werden, was initial zu einer Verzögerung der Personalgewinnung führt, bis ein funktionierender Personalapparat vorliegt. - Die Personalsuche kann fokussiert auf die gesuchten Fachexperten ausgerichtet werden. - Das Gleiche gilt für das externe und interne Personalmarketing, durch Schaffen einer differenzierten und auf den Auftrag zugeschnittenen „Marke MIG“. - Risiko einer Abnahme der Personalgewinnungsfähigkeit im Zeitverlauf besteht aufgrund einer sinkenden Arbeitsplatzsicherheit, sollte sich das Leistungsportfolio mittel- und langfristig auf den Auftrag der Mobilfunkstrategie beschränken und eine Folgeverwendung nach 2025 ungeklärt bleiben. Erwerb einer Gesellschaft: - Unter der Annahme, dass eine geeignete GmbH erworben werden kann, ist eine Leistungserbringung unmittelbar möglich. - Weiteres Personal muss ggf. aufgebaut bzw. entwickelt werden. Durch diesen unüblich starken Markteingriff besteht ein Risiko der Abwanderung von Personal während und nach der Übernahme.
Effizienz Einmalige Aufwände (Gründung)		- Die Gründung einer neuen Gesellschaft, in der der Bund alleiniger Gesellschafter wäre, ist aufwändiger und langwieriger als die Optionen E und F, bei denen auf den Management-Strukturen der TC aufgebaut werden kann. - Die Änderung der haushaltsrechtlichen Grundlagen erfordert aller Voraussicht nach sowohl eine Zustimmung des BMF als auch des Bundestages.
Effizienz Laufende Aufwände (Betrieb, Steuerung)		Die zu erwartenden laufenden Kosten liegen über denen einer rein behördlichen Organisation, da die marktgerechten Gehälter für bestimmte Experten über den Sätzen liegen, die nach TVÖD für die betreffenden Stellen vergütet werden könnten. Dies bildet spiegelbildlich die verbesserte Personalgewinnung einer Lösung in privater Rechtsform ab.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
		Der Steuerung würde in dieser Option über einen Vertrag mit der zu gründenden Gesellschaft erfolgen. Dieser könnte erfolgsabhängige Komponenten enthalten und damit Anreize für die Zielerreichung enthalten. Zusätzlich könnte das BMVI eine Rolle im Aufsichtsrat einnehmen.
Effizienz Synergien durch Querschnittsfunktionen		Sämtliche Funktionen sind vollständig neu zu errichten. Es sind keine Synergien nutzbar.
Minimale Transaktionskosten		- Die Mobilfunkstrategie sieht die Gründung einer „Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft“ vor, die zentrale Aufgaben der Mobilfunkstrategie wahrnimmt. Sie soll noch 2020 als Tochter der TC gegründet werden. - Die Gründung einer gesonderten Gesellschaft entspricht nicht diesen Anforderungen, weil die in der Strategie formulierten Synergieerwartungen mit der TC nicht realisiert werden können. Hohe Transaktionskosten sind zu erwarten, wenn von der Beschlusslage abgewichen wird. - Die Option erfüllt jedoch mit der Möglichkeit der Bildung eines Aufsichtsrates (sowie ohnehin eines Beirats) eine zentrale Steuerungsanforderung der Mobilfunkstrategie.
Nutzen / Zielerreichung		
Effektivität		- Eine Neugründung einer Bundes-GmbH hat die Herausforderung, dass kaum bzw. keine Fachsynergien zu erzielen sind. Fachexpertise ist zunächst einzukaufen und/oder aufzubauen. Erwerb einer Gesellschaft: - Im Falle des Erwerbs einer bestehenden Gesellschaft ist von sehr hohen Fachsynergien auszugehen. Ist eine solche bereits am Markt aktiv, kann Fachkenntnis bei gleichzeitig hoher operativer Unabhängigkeit sofort genutzt werden. In Summe ist Option G damit ähnlich zu bewerten wie die Optionen E und F.
Akzeptanz durch Kunden und Partner		- Eine speziell für den Auftrag gegründete bzw. erworbene Gesellschaft hat eine positive Signalwirkung gegenüber den Stakeholdern. - Operative Unabhängigkeit und ein hoher Professionalisierungsgrad sind möglich. - Auf der anderen Seite könnte ein eigenständiger Dienstleister außerhalb der Verwaltung bei Kommunen auf Skepsis stoßen. Erwerb einer Gesellschaft: - Der verhältnismäßig starke Markteingriff kann zu einer Minderung der Akzeptanz bei den Stakeholdern führen.
Anpassungsfähigkeit		- Die Gründung einer eigenen GmbH ohne Verbindung zu einer größeren Muttergesellschaft verringert die Anpassungsfähigkeit. Es bestehen keine Personalübergangsmöglichkeiten zu einer Muttergesellschaft. - Gleichzeitig ist wenig Know-how in anderen Bereichen vorhanden, was bei verändertem Aufgabenzuschnitt herangezogen werden kann.
Steuerbarkeit		Eine zu gründende Gesellschaft kann durch das BMVI sowohl über einen Leistungsvertrag als auch über den für eine GmbH des Bundes erforderlichen Aufsichtsrat gut gesteuert werden.

Kriterium	Bewertung	Beschreibung
Summarische qualitative Bewertung/ Rang	 7.	Die Option einer neu zu gründenden Gesellschaft ist der Option F einer Gründung der MIG als Tochtergesellschaft der TC in den meisten Aspekten unterlegen. Maßgeblich sind hierbei die geringe Geschwindigkeit und Effizienz bei der Gründung. Bestehende Strukturen werden nicht nachgenutzt bzw. als Ausgangspunkt für die Gründung verwendet.

6 Modellrechnung zu Personalbedarf und Kosten

6.1 Abschätzung des Personalbedarfs

In diesem Abschnitt wird eine auf Annahmen basierte Modellrechnung aufgestellt, die es einerseits erlaubt, Eckpunkte des Ressourcenbedarfs zu bestimmen, andererseits die in Kapitel 5 aufgeführten organisatorischen Optionen systematisch zu vergleichen. Die getroffenen Abschätzungen und deren Herleitung sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen werden in diesem Abschnitt näher erläutert.

Die Darstellung zum Charakter der Aufgaben hinsichtlich ihrer Skalierung in Abschnitt 3.2 zeigt, dass ein erheblicher Teil der Aufgaben mit der Anzahl der zu errichtenden Masten/Standorte (hier: „Projekte“) skaliert. Das Gesamtvolumen wird, wie in Abschnitt 2.3 dargestellt, mit ca. 5.000 bis etwa 2024 zu errichtenden Standorten beziffert. Für die Modellrechnung wird daher von einem durchschnittlichen Jahresvolumen von 1.250 ausgegangen. Aus den unten dargelegten Annahmen zu den Aufwandsbestimmungsgrößen leitet sich für ein Jahr mit 1.250 zu errichtenden Standorten die nachfolgend dargestellte Größenordnung ab. Die Umrechnung von Arbeitsvolumina, die in Personentagen angegeben sind, in Vollzeitäquivalente (VZÄ) erfolgt stets unter der Annahme von 200 Arbeitstagen p. a. Im Anschluss an die tabellarische Darstellung werden die zugrunde gelegten Annahmen erläutert. Die letzte Spalte „Synergie“ zeigt dabei auf, wo Synergien zu erwarten sind, wenn auf bereits bestehende Organisationen aufgesetzt wird.

Tabelle 21: Personalbedarf nach Aufgabenbereichen/ Teams

	Basisbesetzung (VZÄ)	Aufwand je Mast (PT)	VZÄ gesamt	Synergie
Anzahl zu errichtende Masten (Annahme)			1.250	
Geschäftsführung/ Leitung	3,00		3,00	
Team Geoinformation	6,00	2,00	18,50	4,00
Team Regionalbeauftragte		4,00	25,00	
Team Förderungsmanagement	4,00	3,50	26,00	
Team Vertragsmanagement	6,00		6,00	
Team Kommunikation und Konfliktlösung	7,00		7,00	
Team Interne Verwaltung	12,00		12,00	8,00
Summe			97,50	12,00

Bei der **Geschäftsführung** bzw. Leitung basiert die Bedarfsschätzung auf der Annahme zweier Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sowie einer Vollzeitkraft im Sekretariat für beide, unabhängig von der Anzahl der umzusetzenden Projekte.

Im Team **Geoinformation** wird von einem Grundbedarf von 6 Stellen ausgegangen, die das System fachlich betreiben und die Basisauswertungen zur Verfügung stellen. Diese Dimensionierung geht davon aus,

dass die Beschäftigten der MIG das System nutzen, in gewissem Umfang fachlich administrieren (Super User) und Anforderungen zur Weiterentwicklung formulieren. Die technische Entwicklung und der technische Betrieb sind von dieser Schätzung ebenso wenig abgedeckt, wie die Beschaffung und Pflege der Basisdaten. Von diesen 6 Stellen könnten annahmegemäß 4 entfallen, wenn Synergien zu bestehenden GIS-Infrastrukturen genutzt werden. Für den variablen Anteil wird angenommen, dass der Aufwand in Personentagen je Mast bei 2,0 liegt:

- 0,75 Personentage für die Datenerhebung zu öffentlichen Liegenschaften, Flur- und Grundstücken, Leerrohren, mitnutzbaren Infrastrukturen sowie zur aktuellen Versorgungssituation
- 0,50 Personentage für die Definition von Suchkreisen in Fördergebieten auf Basis eines GIS-Tools sowie
- 0,75 Personentage für Feinabstimmungen mit Netzbetreibern zu genauen Standortwahl.

Für den Fall einer Kooperation mit der BNetzA im Bereich des GIS-Tools sind die Anteile für Datenerhebung nicht in der MIG zu veranschlagen. Sie fallen gleichwohl an und führen zu einem entsprechenden Mehrbedarf bei den genannten Behörden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in den GIS-Teams der genannten Behörden freie Kapazitäten bestehen.

Im Team der **Regionalbeauftragten** liegt die Annahme zugrunde, dass insgesamt 4,00 Personentage im Mittel je Mast aufgewandt werden müssen, um örtliche Gespräche zu führen, Vertragsverhandlungen mit Eigentümern zu führen bzw. die kommunalen Vertreter dabei zu unterstützen, örtliche Konflikte zu managen, in Rücksprache mit den Back-Office-Funktionen Fördermöglichkeiten abzuwägen etc. und an regionalen Clearing mitzuwirken. Erfahrungswerte für die Akquisition von Standorten liegen bei zwischen 2,667 und 4 Personentagen. Bei dieser Abschätzung ist zu berücksichtigen, dass die „weißen Flecken“ überwiegend in besonders dünn besiedelten Gegenden mit teils schlechter Verkehrsanbindung liegen, so dass lange Reisezeiten einzuplanen sind. Die Kommunen weisen zudem in derartigen Gegenden oft eine geringe Größe und Verwaltungskraft auf, so dass eine eher umfassende Unterstützung erforderlich sein kann. Die oben skizzierte Gesamtgröße ermöglicht die Bildung regionalen Teilteams, insbesondere, wenn auch das Team für die Förderung regional verteilt angesiedelt wird.

Im Team **Förderung und Fördermittelmanagement** wird von einem Basisbedarf von 4,0 VZÄ ausgegangen. Dieses Teilteam (Förderung) bearbeitet insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Bearbeitungsstandards für die Förderung nach der Mobilfunkstrategie, und die Schaffung von Anreizen durch optimale Einordnung in existierende Förderkulissen, die grundsätzliche Klärung von Kreuz-Effekten etc.

Darüber hinaus wird der Zeitbedarf für das Fördermittelmanagement je Projekt mit 3,50 Tagen eingeschätzt, insbesondere für die Definition der Fördergebiete, die Beratung der Antragstellenden, die Bearbeitung von Förderanträgen, das Pflegen von Registern und Berichten sowie die Unterstützung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen. Diese Schätzung ist stark von der Ausgestaltung der Förderung und der konkreten Rolle der MIG abhängig.

In den Teams **Vertragsmanagement, Kommunikation und Konfliktlösung** sowie **Interne Verwaltung** wird, wie in Abschnitt 0 skizziert, von einem festen Besatz ausgegangen, da die skalierenden Aufgabenteile bei den Regionalbeauftragten verortet sind.

Die resultierende Modellrechnung zum Personalbedarf liegt im Korridor früherer konzeptioneller Grobabschätzungen sowie eines groben Vergleichs des Aufgabenvolumens und des Personalbestands mit Funkturm-Gesellschaften und erscheint insofern plausibel⁴.

Um aus der skizzierten groben Ressourcenbedarfsschätzung zu einer Kostenschätzung zu gelangen, sind weitere Annahmen notwendig. In der nachfolgenden Betrachtung werden die Kosten pro Jahr im Ausbauzustand (mit ca. 1.250 Masten/ Projekten p.a.) gegenübergestellt.

Dazu wird zunächst eine Annahme über die Verteilung des Personalbedarfs auf die drei Vergütungsstufen Leitung (E15 nach TVöD, Manager/ Senior Manager bei externer Vergabe), Referent (E13 nach TVöD/ Senior Consultant) und Sachbearbeitung (E11/ [Junior] Consultant) getroffen (analog zu den oben angegebenen Synergiepotenzialen). Diese Verteilungsannahme geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor:

Tabelle 22: Verteilung des Personalbedarfs auf die Vergütungsstufen

Arbeitsbereich	Gesamtbedarf	Leitung/ Manager	Referent/ Senior Consultant	Sachbearbeiter/ Consultant
Geschäftsführung/Leitung	3,00	2,00		1,00
Team Geoinformation	18,50	3,00	15,50	
Team Regionalbeauftragte	25,00	2,00	23,00	
Team Förderungsmanagement	26,00	1,00	1,00	24,00
Team Vertragsmanagement	6,00	2,00	4,00	
Team Kommunikation und Konfliktlösung	7,00	2,00	1,00	4,00
Team Interne Verwaltung	12,00	2,00	2,00	8,00
Summe	97,50	14,00	46,50	37,00

Für den Fall, dass die MIG als Teil einer bereits vorhandenen Organisation (Organisationseinheit oder Tochtergesellschaft) errichtet wird, ergeben sich Synergien in der Basisausstattung, also in dem Teil des Personalbedarfs, der nicht linear von Zahl der zu errichtenden Masten bzw. der durchzuführenden Projekte abhängig ist. Diese Synergien betreffen insbesondere die Aufgabenbereiche des Teams interne Verwaltung, aber auch den Basisbetrieb und die Anwendungsadministration für das GIS-Tool.

Bei Ansiedlung innerhalb eines bestehenden organisatorischen Umfelds, ob behördlich oder unternehmerisch, wird kein Team interne Verwaltung gebildet, stattdessen werden die jeweils üblichen Gemeinkostenverrechnungssätze angesetzt. Die Synergien im Basisbetrieb des GIS werden mit 4 VZÄ, davon eine auf Leitungs- bzw. Expertenlevel (E15 oder äquivalent) und 3 auf Referentenebene (E13 oder äquivalent) angenommen.

⁴ Eine frühere für das BMVI durchgeführte Grobschätzung der Fa. P3 schätzt einen Bedarf von ca. 55 Stellen ab, jedoch ohne eigene Förderung (Anteil hier ca. 26 VZÄ). Ein Überschlag der Gesamtzahl von Standortmaßnahmen je Beschäftigten mit der Deutschen Funkturmgesellschaft ergibt ähnliche Werte je Beschäftigtem.

6.2 Kostensätze

Für die monetäre Bewertung werden in den Szenarien folgende Kostensätze zur Anwendung gebracht:

- Für öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung werden die Personal- und Sachkostensätze des BMF für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen⁵ angewandt (ohne Gemeinkostenumlage, da auch die Unterstützungsfunktionen mit Personalbedarf hinterlegt sind),
- Für das Personal in einer Tochter der TC wird eine um 20% höhere Bruttovergütung und entsprechend höhere Personalnebenkosten angenommen; die Sachkostensätze entsprechen denen in öffentlich-rechtlicher Aufgabenwahrnehmung.
- Im Falle einer externen Vergabe muss ein Teil der erforderlichen Ressourcen (Annahme: 6 Stellen) im BMVI zur Steuerung aufgebaut werden, für die die Personalkostensätze des BMF für oberste Bundesbehörden⁶ angesetzt werden. Die Tagessätze der Externen liegen zwischen 825 Euro und 1.350 Euro pro Personentag.

Dies ergibt die nachfolgend aufgeführten Kostensätze:

Tabelle 23: Personal- und Sachkostensätze

	Bruttogehalt p.a.	Personalnebenkosten Bezüge	Sonst. Personalnebenkosten und Sachkosten	Gesamt
Nachgeordnete Bundesbehörde				
– Sachbearbeitung (E11)	58.651,00 €	15.995,00 €	23.350,00 €	97.996,00 €
– Referent/in (E 13)	59.221,00 €	14.916,00 €	23.350,00 €	97.487,00 €
– Leitung (E15)	84.158,00 €	18.587,00 €	23.350,00 €	126.095,00 €
Oberste Bundesbehörde				
– Sachbearbeitung (E11)	62.010,00 €	15.401,00 €	23.350,00 €	100.761,00 €
– Referent/in (E 13)	61.137,00 €	14.591,00 €	23.350,00 €	99.078,00 €
– Leitung (E15)	85.257,00 €	18.320,00 €	23.350,00 €	126.927,00 €
Private Rechtsform				
– Sachbearbeitung	70.381,20 €	19.194,00 €	23.350,00 €	112.925,20 €
– Referent/in	71.065,20 €	17.899,20 €	23.350,00 €	112.314,40 €

⁵ Gem. Rundschreiben des BMF an die BföH der obersten Bundesbehörden v. 12. April 2019, GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :015, DOK 2018/0911 857

⁶ ebenda

	Bruttogehalt p.a.	Personalnebenkosten Bezüge	Sonst. Personalnebenkosten und Sachkosten	Gesamt
– Leitung	100.989,60 €	22.304,40 €	23.350,00 €	146.644,00 €

Externe Vergabe	Satz/ Tag	Rechnerisch p.a. (200 Tage)
– Sachbearbeitung/ Junior Consultant		825,00 €
–		1.100,00 €
– Leitung bzw. Manager/ Senior Manager		1.350,00 €

6.3 Abschätzung der laufenden Kosten

Da die MIG Förderung und Unterstützung für die Adressaten unentgeltlich anbietet, generiert sie keine Einnahmen von außerhalb des Bundeshaushalts. Die Ergebnisbetrachtung kann sich daher auf die Kosten konzentrieren.

Unterschiede in den Gesamtkosten der MIG zwischen den organisatorischen Varianten betreffen überwiegend das eingesetzte Personal. Der Entwicklungs- bzw. Weiterentwicklungsbedarf an Instrumenten, insbesondere GIS-Lösungen, ist insofern von der Variante unabhängig, als die bei verschiedenen Behörden vorhandenen Lösungselemente nicht vollständig die Anforderungen abdecken. Daher kann auch der Variantenvergleich der Kosten auf die vergleichende Analyse der laufenden Kosten auf Basis der oben dargestellten Personalkostensätze eingegrenzt werden.

Die nachfolgende Übersicht weist die resultierenden Kostenschätzungen für die betrachteten Optionen aus.

Tabelle 24: Laufende Kosten der Optionen (p.a.)

Opt.	Bezeichnung	Kosten p.a. (Tsd. €)	Erläuterung Parameter
A	Programm im BMVI mit externer Unterstützung	18.865	– Aufbau von 6 Stellen im BMVI zur Steuerung des Auftragnehmers (PKS u. Gemeinkostensatz oberste Bundesbehörden) – Externe Vergabe der operativen Aufgaben (ohne interne Verwaltung, da in Tagessätzen abgedeckt)
B	MIG als Teil der BNetzA (B.1) oder BDBOS (B.2)	10.151	– Fachsynergien im Basisbetrieb GIS – PKS und Gemeinkostensatz nachgeordneter Bereich – Kein Team interne Verwaltung, da in Gemeinkostensatz abgedeckt
C	AöR nicht rechtsfähig	10.687	– PKS und Gemeinkostensatz nachgeordneter Bereich – Kein Team interne Verwaltung, da in Gemeinkostensatz abgedeckt
D	AöR rechtsfähig	10.687	– PKS und Gemeinkostensatz nachgeordneter Bereich

Opt.	Bezeichnung	Kosten p.a. (Tsd. €)	Erläuterung Parameter
			– Kein Team interne Verwaltung, da in Gemeinkostensatz abgedeckt
E,F	Organisation in Bundes-GmbH (E) bzw. Tochtergesellschaft einer Bundes-GmbH (F)	10.514	– Fachsynergien im Basisbetrieb GIS – PKS private Rechtsform – Gemeinkostenumlage Toll Collect 15% – Kein Team interne Verwaltung, da in Gemeinkostensatz abgedeckt
F1	MIG als Tochtergesellschaft der TC, operative Kooperation im Bereich GIS mit der BNetzA	10.494	– Fachsynergien im Basisbetrieb GIS durch ISA (vgl. Seite 47) – Weitere 4,7 VZÄ aus Team GIS für Datenerhebung bei BNetzA statt bei MIG angesiedelt – Für MIG PKS private Rechtsform, Gemeinkostenumlage Toll Collect 15% – Für Aufwuchs 4,7 VZÄ bei BNetzA PKS und Gemeinkostenumlage nachgeordneter Bereich – Kein Team interne Verwaltung, da in Gemeinkostensatz abgedeckt
G	Neugründung oder Erwerb	11.454	– Keine Fachsynergien – PKS private Rechtsform, keine Gemeinkostenumlage – Aufbau Team interne Verwaltung

7 Anwendung der Bewertung auf § 65 BHO

Die Prüfung nach § 65 BHO ist Voraussetzung für die Erfüllung einer Aufgabe in privater Rechtsform (Gesellschaft). Diese Prüfung ist nicht nur bei Neugründung einer Gesellschaft erforderlich, sondern auch bei Erweiterung oder Veränderung des Geschäftszwecks einer bestehenden Gesellschaft.

Nach § 65 BHO soll der Bund nur dann Aufgaben in privater Rechtsform wahrnehmen, wenn

1. [a] ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und [b] sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Bundes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. der Bund einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Dabei kann das wichtige Interesse des Bundes an der Erfüllung der Aufgabe (Teilkriterium 1. [a]) aufgrund der Beschlusslage zur Notwendigkeit und zur Ausgestaltung der Mobilfunkstrategie sowie den Ausführungen zu Abschnitt 2 als gegeben angesehen werden. Die Kriterien 2. – 4. stellen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Aufgabenwahrnehmung in einer Organisationsform des privaten Rechts dar.

Für die Betrachtung der in Kapitel 5 dargestellten Optionen ist daher insbesondere das Teilkriterium 1. [b] zu prüfen, also die Frage, ob der angestrebte Zweck auf andere Weise, d. h. in einer Organisationsform des öffentlichen Rechts, besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann.

Die in Kapitel 5 dargestellte **qualitative Abwägung** der Anforderungen an eine MIG zeigt, dass die Optionen A (Programmorganisation im BMVI mit externer Unterstützung), E (Gründung als Organisationseinheit innerhalb bestehender Bundes-GmbH/ Abteilung der TC)) und die in der Mobilfunkstrategie vorgesehene Option F (Gründung als Tochtergesellschaft einer bestehenden Bundes-GmbH/ Tochter der TC)) die höchsten qualitativen Bewertungen erfahren. Die bestbewerteten öffentlich-rechtlichen Optionen B.1 und B.2 weisen eine hohe fachliche Synergie und rechnerisch niedrige Kosten auf, haben jedoch aufgrund der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Gesetzgebungsverfahren einen langen Vorlauf vor einem möglichen Produktivstart. Beide in Frage kommenden Behörden haben ein eindeutiges Aufgabenprofil als Aufsichts- und Marktordnungsbehörde (BNetzA) bzw. als spezifischer Telekommunikationsanbieter der Sicherheitsbehörden, die insbes. aus Sicht der MNB nicht zum Aufgabenspektrum der MIG als neutraler und aktiver Koordinator passen. Vor allem die BDBOS weist zudem angesichts der komplexen Governance mit Einbindung der Länder das Risiko geringerer Steuerbarkeit auf.

Die vergleichsweise hohe Bewertung der Option A – Programm im BMVI – beruht auf der Akquisitionskraft der für die Umsetzung der Option essenziellen externen Dienstleister zur Bereitstellung bzw. Gewinnung von Fachkräften. Die Option F – Tochter einer Bundes-GmbH – ist demgegenüber insbesondere bei der Effizienz mit Blick auf die laufenden Kosten sowie dem Wegfall weiterer Transaktionskosten zur Herbeiführung einer veränderten politischen Entscheidung stärker.

Die Einschätzung, dass Option A – Programm im BMVI –schneller produktiv ist als Option F – Tochter einer Bundes-GmbH, beruht auf der Annahme, dass ein Ausschreibungsverfahren inklusive Einrichtung der Programmorganisation schneller durchgeführt werden kann als die erforderlichen Schritte zur formalen

Etablierung der Option F – Tochter einer Bundes-GmbH – und die notwendigen Personalbeschaffungsmaßnahmen. Gleichwohl ist die Option A mit erheblichen Vergabe- und Zeitrissen verbunden, da die Auswahl an potenziellen Anbietern gering ist. Bei derartigen Marktkonstellationen ist – der Erfahrung des BMVI mit vergleichbaren Fällen nach – die Bildung komplexer Bietergemeinschaften oder Kooperationen unter einem Generalunternehmer notwendig; ebenso besteht eine Tendenz zur Anfechtung des Vergabeverfahrens, wenn sich wenige, geeignete Anbieter um einen großen, lukrativen Auftrag bemühen.

Der **Vergleich der erwarteten Kosten** der Optionen A, B.1, B.2, E, F und F.1 zeigt, dass die Optionen B.1, B.2, E, F und F.1 in der Jahresbetrachtung nur um ca. 363 Tsd. Euro bzw. ca. 4% (bezogen auf die Optionen B.1 bzw. B.2 mit den niedrigsten Kosten) streuen. Die Option A liegt um 8,71 Mio. Euro bzw. 86% deutlich höher.

Der Haupttreiber für die hohen Kosten in der Option A – Programm im BMVI – ist, dass externe Vertragspartner mit Personentagesätzen vergütet werden, die systematisch über den Eckkosten Festangestellter liegen, weil sie eine unternehmerische Risikoprämie sowie eine Marge enthalten müssen. Dieser Unterschiedsbetrag dürfte pro Person und Tag zwischen ca. 260-410 Euro auf der Ebene von Sachbearbeitung (E11 im Vergleich zu externen Tagessätzen von 750-900 Euro) bzw. zwischen ca. 570-870 Euro auf der Ebene der Gruppenleitung (E15 im Vergleich zu externen Tagessätzen von 1.200-1.500 Euro) liegen. Bei der in Abschnitt 6.3 dargestellten Ausstattung mit ca. 97,5 Stellen (14 Niveau Gruppenleitung, 46,5 Referenten, 37 Sachbearbeitung) führt dieser Unterschied im Vergleich zur Option F zu ca. 8,35 Mio. Euro oder ca. 80% Prozent höheren laufenden Kosten p. a..

Die Option F, die eine enge operative Kooperation mit der BNetzA (F.1) bei den GIS-bezogenen Aufgaben beinhaltet, weist besonders niedrige Kosten auf. Die Nutzung von GIS-Kapazitäten einer bestehenden Behörde ermöglicht zudem kurzfristig einen flexibleren Ausgleich von Lastspitzen.

Die eingehendere Betrachtung dieses engeren Kreises an Optionen zeigt somit im Ergebnis, dass die Aufgaben der MIG in der, bereits in der Mobilfunkstrategie vorgesehenen, Option F – Tochter einer Bundes-GmbH – besser und wirtschaftlicher wahrgenommen werden können als in anderen Optionen, insbesondere wenn die Varianten einer engen operativen Zusammenarbeit mit den GIS-Kapazitäten bei bestehenden Behörden gewählt werden.